

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Jagdgesetz für das Land Brandenburg

A. Problem

Der Jagd kommt seit je her eine wichtige Rolle im ländlichen Raum zu. Diese besteht vor allem darin, die Wildbestände derart anzupassen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist und Wildseuchen präventiv vorgebeugt wird.

Im Bereich der Landwirtschaft sind Wildschäden vergleichsweise einfach taxier- und damit ausgleichbar. Aufgrund des Agrarweltmarktes sind Ernteverluste heute lediglich monetäre Einbußen.

Im Wald sieht die Situation hingegen anders aus. Die Forstwirtschaft der vergangenen 300 Jahre war deutschlandweit geprägt vom Anbau mit schnellwachsendem Nadelholz. Laubholz spielte nur eine untergeordnete Rolle. Nadelbäume werden gegenüber Laubbäumen deutlich weniger von Rot-, Dam- und Rehwild verbissen. Erst deutlich erhöhte Wildbestände stellten ein Problem bei der Verjüngung des Waldes dar. Darüber hinaus war es sowohl in der herrschenden Lehre als auch in der Praxis selbstverständlich, Kulturen vor Wildverbiss durch Zäune zu schützen. Die Kosten hierfür trugen die Waldbesitzer.

Mit dem „Phänomen Waldsterben“ trat ab der 80er Jahre des vorherigen Jahrhunderts der Waldzustand zunehmend in den Fokus der Gesellschaft und Politik. Nicht nur die Industrieemissionen, sondern auch der praktizierte Waldbau mit vorwiegend Nadelbäumen, trug zur Bodenversauerung bei. Die Folgen waren instabile Waldbestände und eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Stürmen, Insekten und Wetterextremen.

Die Folgen des Klimawandels machen dringender denn je den Umbau der Wälder erforderlich. Gelingt es nicht rasch, die in Brandenburg nach wie vor vorherrschenden Kiefernmonokulturen in gemischte, gestufte und damit klimastabile Wälder zu verwandeln, so steht zu befürchten, dass nicht nur mit dem Verlust von elementaren Waldfunktionen, sondern auch mit dem Verlust von Teilen des Waldes an sich gerechnet werden muss.

Rund die Hälfte des Brandenburger Waldes (ca. 500.000 ha) sind noch nicht klimangepasst, befindet sich aber aufgrund seiner standörtlichen Lage und seines Alters in einem Zustand, der einen Umbau möglich machen würde.

Dieses Ziel ist durch einen aktiven „Umbau“ der Wälder mittels Pflanzungen aus verschiedenen Gründen nicht zu erreichen. Zum einen sind in Baumschulen aufgezogene und anschließend in den Wald gepflanzte Bäume lange nicht so widerstands- und anpassungsfähig, wie natürlich verjüngte Bäume und Sträucher, die sich ihren Standort „selbst“ aussuchen und kleinklimatische und kleinstandörtliche Vorteile besser nutzen können. Zum anderen ist es allein aufgrund der begrenzten

Pflanzen- und Saatgutverfügbarkeit unmöglich, die Hälfte des Waldes in Brandenburg künstlich zu verjüngen. Ganz und gar unmöglich wäre es, dieses zu finanzieren. Über derzeit laufende Förderprogramme werden je Jahr ca. 400 Hektar Wald aktiv umgebaut. Viel zu wenig, um in absehbarer Zeit das Ziel von einer halben Million Hektar zu erreichen.

Der Wald in Brandenburg besitzt derzeit noch genügend natürliche Kräfte, sich selbst zu verjüngen, was in naturbelassenen Ökosystemen ein normaler Vorgang ist. Das natürliche Verjüngungspotential ist derart breit gefächert, dass sich auf den meisten Standorten ein gemischter Wald verjüngen würde, auch wenn zurzeit der Altbestand nur aus Kiefern besteht.

Allerdings kann die natürliche Waldverjüngung in Brandenburg nicht von allein und ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen. Den Grund hierfür belegen die Daten der

3. Bundeswaldinventur bzw. die parallel durchgeführte Landeswaldinventur. Danach werden in Brandenburg im Bundesvergleich die meisten jungen Bäume (51 Prozent) vom Wild verbissen. Erst bei einem Wildverbiss von deutlich unter 20 Prozent kann der Wald von allein aufwachsen. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass in Brandenburg aufgrund von Standort und Klima im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nur geringe Ausgangszahlen an natürlich aufkommenden Pflanzen vorhanden sind. Hier wiegt der Wildverbiss daher umso schwerer.

Die Ursachen hierfür liegen im Jagdrechtssystem. Die letzten grundlegenden Reformen fanden in den Jahren 1848 bzw. 1850 sowie 1934 statt. Im Zuge der Deutschen Revolution 1848 wurde das Recht der Landesherren, auf den Feldern der Bauern zu jagen, aufgehoben. Von nun an waren die Grundeigentümer selbst befugt, Wildschäden durch Rehe, Hirsche oder Wildschweine mit jagdlichen Mitteln abzuwehren. Die Jagd wurde mit dem Eigentum an Grund und Boden vereint. Jagen durften daher nur die Eigentümer. Die Wildbestände sanken nach 1848 vielerorts in kurzer Zeit auf ein verträgliches Maß. Nur kurze Zeit später setzte sich allerdings die Reaktion aus Adel und Bürgertum durch. Ihnen war auf großer Fläche die Jagd vorenthalten, weil sie wenig oder kein Land besaßen und damit die Jagd nicht ausüben konnten. Bereits 1850 wurde für das heutige Brandenburg ein neues Gesetz erlassen. Dieses beließ die Koppelung des Jagdrechts als zentrale Errungenschaft der 1848er-Revolution an Grund und Boden, führte allerdings den juristischen Begriff des Jagdausübungsrechts ein. Dieser gilt bis heute unverändert im Jagdrecht fort. Dieser besagt, dass Jagdrecht lediglich ein Recht ist, dieses aber nur ausgeübt werden darf, wenn eine Person 75 Hektar zusammenhängende land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzt. In Brandenburg ist diese Grenze auf 150 Hektar heraufgesetzt. Über einen derartigen Flächenbesitz verfügte damals nahezu keiner und daran hat sich bis heute nichts geändert. Heute besitzen in Brandenburg ca. 99 Prozent der Waldbesitzer weniger als 75 bzw. 150 Hektar zusammenhängende Fläche und dürfen demzufolge auf ihren eigenen Flächen nicht jagen.

Jagten vor 1848 die Landesherren auf dem Grundbesitz der bäuerlichen Landbevölkerung, so tat dies ab 1850 aufgrund der Änderung der jagdrechtlichen Bestimmungen die bürgerliche Mittelschicht. Nur sie konnte es sich leisten, die durch die gesetzliche Mindestgröße gebildeten Reviere zu pachten und zu bejagen. Die grundbesitzende Landbevölkerung war wieder von der Jagdausübung auf ihren eigenen Flächen ausgeschlossen. Sie war weder finanziell noch zeitlich in der Lage, Jagdreviere in dieser Größenordnung von mindestens 75 bzw. 150 Hektar zu bejagen. Das ist bis heute so gesetzlich festgeschrieben mit der Folge, dass es der

überwiegenden Mehrheit der Waldbesitzer bis heute nicht erlaubt ist, auf ihren eigenen Flächen zu jagen. Stattdessen jagen dort Menschen, für die die Jagd ein Hobby oder Prestige ist. Da sie in aller Regel nicht Eigentümer der von ihnen bejagten Flächen sind, sind die Ziele der Eigentümer nicht die Ihren. Im Gegenteil. Die Jagdpächter sind an hohen Wildbeständen interessiert. Sie machen die Jagd interessant und begehrenswert. Hohe Dichten an Rot- und Damwild sichern darüber hinaus eine entsprechende Anzahl an reifen Hirschen.

Die vielen Eigentümer, die selbst aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht jagen dürfen, sind kraft Gesetz zu Jagdgenossenschaften zusammengeschlossen. Diese juristische Person vertritt das Jagdausübungsrecht sämtlicher keiner Grundeigentümer. Aufgrund der Vielzahl der Mitglieder in den Jagdgenossenschaften, die jeweils aus vielen kleinen Eigentümern bestehen, ist die Durchsetzungskraft einzelner Waldbesitzer gering. Der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht zwar die Möglichkeit offen, die Jagd selbst durchführen zu lassen, allerdings ist dies nur eine theoretische Möglichkeit. Eine Einigung über eine Eigenbejagung in der Genossenschaftsversammlung herbeizuführen, ist in Brandenburg – bis auf eine Ausnahme – noch nicht erreicht worden. Die Verpachtung des Jagdausübungsrechts an Dritte (Jäger, Jagdpächter) ist hingegen einfacher und hinsichtlich der gerechten Verteilung der Pächterlöse über die Flächenanteile konfliktfrei möglich.

Ein weiterer Aspekt macht eine Einigung innerhalb der Jagdgenossenschaft hinsichtlich einer waldfreundlichen Jagd unmöglich. Der überwiegende Teil der Jagdfläche in Brandenburg ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Damit stellen die Landwirte die Mehrheit in den Jagdgenossenschaften. Das Wald-Wild-Thema steht bei ihnen nicht im Fokus. Darüber hinaus leiden sie nicht unter überhöhten Wildbeständen, wie die Waldbesitzer, weil ihre Wildschäden gut bestimmbar und damit vom Jäger finanziell zu erstatten sind.

Wie kein anderer Rechtsbereich ist das Jagdrecht einerseits geprägt von einer Fülle an Vorschriften, die auf der anderen Seite von der zuständigen Behörde weder kontrollier- noch beeinflussbar sind. Beispielhaft ist hier das Verfahren der behördlichen Abschussplanung genannt.

Abschusspläne sind von den Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter) für die Schalenwildarten (Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild) aufzustellen. Hierfür müssen die Jagdausübungsberechtigten zunächst das geschätzte Wildvorkommen angeben. Auf dieser Basis wird von ihnen selbst unter Berücksichtigung des Zuwachses der geplante Abschuss nach Alter und Geschlecht vermerkt. Die unteren Jagdbehörden bestätigen diese Pläne oder setzen einen anderen Abschuss fest.

Der Wildbestand ist eine unbekannte Größe. Sie ist weder dem Jagdausübungsberechtigten und noch viel weniger den unteren Jagdbehörden beim Landkreis bekannt. Dennoch wird auf Grundlage dieser Bestandeszahlen eine nach Altersklassen und Geschlechtern getrennte behördliche Abschussplanung für jede Schalenwildart vorgenommen. In Kenntnis dieser Logik erstellen die Jagdausübungsberechtigten die Abschussplanung derart, dass der gewünschte Abschuss im Plan festgesetzt wird. Da ihm die Bestandeseinschätzung und Abschussplanung obliegt und anderweitig keine Zahlen über die Wildpopulation vorliegen, hat die Jagdbehörde nahezu keine Grundlage, auf der sie andere Abschusszahlen festsetzen

könnte. Macht sie es doch, ist sie nicht in der Lage, den Jagdausübungsberechtigten wirkungsvoll dazu anzuhalten, mehr oder weniger zu erlegen, als beantragt. Die Jagd spielt sich im Verborgenen ab. Zeugen gibt es für das Tun oder Handeln der Jäger keine. Die Jagdbehörden sind bei der Abschussplanung und seinem Vollzug darauf angewiesen, den Angaben der Jagdausübungsberechtigten Glauben zu schenken. Wenn die Abschussplanung allerdings ausschließlich auf dem Vertrauen in die Jagdausübungsberechtigten gegründet wird, sind behördliche Abschusspläne sinnlos und stellen eine vermeidbare Bürokratie dar.

Die Tatsache, dass die Jagdausübungsberechtigten seit Jahrzehnten so viel Schalenwild erlegen, wie sie für richtig halten, hat zumindest dem Wildbestand nicht geschadet oder ihn gefährdet. Seit dem Zweiten Weltkrieg haben sich die Schalenwildbestände in Brandenburg mindestens vervierzehnfacht. Es muss insbesondere hinterfragt werden, warum Abschusspläne nur für das Schalenwild vorgeschrieben sind. Alle anderen Wildarten werden ohne vorherige Bestandesschätzung und Abschussplanung von den Jagdausübungsberechtigten bejagt. Tatsächlich waren die Einföhrung von Abschussplänen durch das Preußische Jagdgesetz (als Reichsjagdgesetz 1934 übernommen) 1934 ein Mittel der Hege, um überhöhte Abschüsse zu verhindern. Das ist bis heute so und wird dadurch deutlich, dass Abschussplanüberschreitungen bereits ab einem Stück bußgeldbewehrt sind, während die jahrelange Nichterfüllung von Abschussplänen keinen Bußgeldtatbestand darstellt und demzufolge ohne Folgen bleibt.

Die Zeiten, in denen sich der Gesetzgeber berechnigte Sorgen um den Wildbestand machen musste, sind glücklicherweise sehr lange vorbei. Bis zum zweiten Weltkrieg waren Wildschäden in der Landwirtschaft die Ursache für Einbußen in der Lebensmittelproduktion, die unmittelbar zu Nahrungsmangel führten. Entsprechend schrankenlos konnte damals das Wild – vor allem die Wildschweine – bejagt werden. In der Folge waren große Teile des Staates wildschweinfrei. Hinzukam der Mangel an Fleisch in der Ernährung der Bevölkerung, der eine wichtige Triebfeder der Wilderei darstellte. Hinzukamen seit 1848 mehrere Kriege und andere Krisen, die jeweils den Mangel und die Not verstärkten. Der Druck auf das Wild war unvergleichlich größer als heute. Heute droht dem Wild keine dieser Gefahren mehr. Die Bestandeszahlen sind seit dem Zweiten Weltkrieg stark angestiegen und die Schäden – vor allem im Wald – sind nicht mehr tragbar. Gleichwohl ist das Jagdrecht immer noch primär auf den Schutz des Wildes ausgerichtet. Neben der behördlichen Abschussplanung gibt es beispielweise immer noch betätigte Jagdaufseher. Das sind Jäger mit einer Sonderprüfung, die 1934 in das Jagdrecht aufgenommen wurden, um das Revier und das Wild vor Gefahren Dritter zu schützen. Sie sind befugt Verdächtige zur Personenfeststellung vorläufig festzunehmen und das Wild vor Wilderei zu schützen. Das Wild ist heute nicht mehr durch Wilderei bedroht. Die Rolle der Jagdaufseher hat sich überlebt. Es ist nicht mehr erforderlich weitere Prüfungsordnungen zu gestalten, staatliche Prüfungen abzunehmen und Jagdaufseher mit Dienstaussweisen zu versehen, damit sie die Reviere vor Gefahren schützen, die nicht mehr vorhanden sind.

Der Fülle an Vorschriften im Jagdrecht stehen vergleichsweise wenig aktenkundige Verstöße gegenüber. Das liegt darin begründet, dass die Jagd im Verborgenen stattfindet und die Öffentlichkeit von ihr wenig erfährt. Den unteren Jagdbehörden ist es unmöglich, die Vorschriften ansatzweise zu überwachen. Es ist daher die Frage zu beantworten, welchen Sinn Vorschriften machen, die nicht kontrolliert werden können. Auch muss die Frage beantwortet werden, welche Vorschriften über-

haupt erforderlich sind, um eine tierschutz- und zielgerechte Jagdausübung zu gewährleisten. Das bisherige Jagdrecht in Deutschland und in Brandenburg überlässt im Wesentlichen den Jagdausübungsberechtigten die Entscheidung und Möglichkeit, wieviel Wild erlegt wird. Einen Einfluss hierauf haben zwar formal die Jagdgenossenschaften, die Jagdbeiräte und die Jagdbehörden. Praktisch bleibt diese Entscheidung und Möglichkeit allerdings bei den Jagdausübungsberechtigten. Es war und ist praktisch nicht möglich, Jäger gegen ihren Willen über Verwaltungsverfahren oder vertragliche Verfahren zu zwingen, Wild zu erlegen. Dabei betrifft diese zentrale Frage der Gestaltung der Abschüsse ausschließlich und unmittelbar die Eigentümer der jeweiligen Grundfläche. Es ist daher dringend geboten und an der Zeit, diese Entscheidung und praktische Möglichkeit direkt zurück in die Hände der Eigentümer zu geben.

B. Lösung

2003 wurde das Jagdrecht in Brandenburg zuletzt novelliert, ohne grundlegende Änderungen vorzunehmen. Folgende Prämisse stand der Neufassung in der Kabinettsvorlage voran: „Der vorliegende Entwurf soll (...) Mängel beheben und die Erreichung des Zieles "Reduzierung der Schalenwildbestände" durch mehr Flexibilität und klarere Regelungen besser ermöglichen ohne die anderen Ziele des § 1 des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu vernachlässigen". Achtzehn Jahre später muss festgestellt werden, dass die Wildbestände weder gesunken noch die Waldschäden ein verträgliches Maß erreicht haben. Es ergibt daher wenig Sinn, an der Grundkonstruktion und dem damit innewohnenden Interessenkonflikt festzuhalten und davon auszugehen, dass eine notwendige Änderung der Lage eintritt. Vor diesem Hintergrund ist eine grundlegende Neuordnung und Entbürokratisierung des Jagdrechts erforderlich. Die staatliche Intervention in Form eines Gesetzes ist drauf zu beschränken, tatsächliche Probleme zu lösen, die ohne das Gesetz nicht zu lösen wären. Der Schutz des Wildes rechtfertigt heute nicht mehr diesen Verwaltungsaufwand. Die Praxis hat gezeigt, dass die Jagdausübungsberechtigten gemeinsam mit den modernen Jägern eigenverantwortlich den Wildbestand schützen können. Die Abschaffung des Rehwildabschussplans 2014 hat dies jüngst bewiesen. Galt der Rehwildabschussplan bis zu diesem Jahr als Garant für einen intakten Rehwildbestand, hat sich gezeigt, dass es ohne eine staatliche Abschussplanung zu keiner Veränderung gekommen ist, außer das sehr viel Bürokratie eingespart wurde. Die Jägerinnen und Jäger schießen immer so viel Wild, wie sie es für richtig halten. Glücklicherweise bedeutet dies keine existentielle Gefahr für das Wild. Im Gegenteil. Das Wild kann sich in Brandenburg nur selbst gefährden, da die hohen Bestandsdichten Seuchen oder Krankheiten begünstigen.

Um den systembedingten Interessenkonflikt aufzulösen, der besteht, wenn Jäger auf fremden Grund und Boden jagen, ist die Eigentümerposition zu stärken. Eigentümer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Flächen ab einem Gesamtgrundbesitz von 10 Hektar müssen über das Jagdausübungsrecht verfügen. Damit wird ihnen das zentrale Element zur Verhinderung von Wildschäden auf Flächen in ihrem Eigentum in die Hände gegeben.

Der Gesetzentwurf belässt zunächst die Grundkonstruktion des Jagdrechts: Eigenjagden blieben Eigenjagden und in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken jagen weiterhin die Jagdpächter. Allerdings soll den Eigentümern von Flächen größer 10 ha die Möglichkeit eingeräumt werden, die Jagd auf ihren Flächen selbst zu gestalten und aus der Jagdgenossenschaft auszutreten.

Darüber hinaus ist das bestehende Jagdrecht von Vorschriften zu bereinigen, die nicht ansatzweise kontrollier- und durchsetzbar sind und somit lediglich die Bürger und Bürgerinnen sowie die Verwaltung beschäftigen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

1. Erforderlichkeit

Die erforderlichen Änderungen lassen sich nur über ein Gesetz herbeiführen. Dem Land Brandenburg steht für den Bereich des Jagdrechts – mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine - die verfassungsrechtliche Gesetzgebungskompetenz zu.

II.

III. Zweckmäßigkeit

Der vorliegende Gesetzentwurf versetzt die Eigentümer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Flächen ab einem Gesamtgrundbesitz von 10 Hektar in die Lage, unmittelbar über das Jagdausübungsrecht Einfluss auf die Wildschadenssituation ihrer Flächen zu nehmen. Aufwendige behördliche Verfahren werden somit obsolet und bisherige Interessenkonflikte zwischen Jagenden und Eigentümern abgeschafft.

Der Schwellenwert von 10 Hektar Grundbesitz stellt die Gruppengrenze bei den Waldbesitzern dar. Während Waldbesitzern unter 10 Hektar oftmals die Bewirtschaftung ihres Besitzes schwer fällt, ist die Gruppe über 10 Hektar Waldbesitz regelmäßig in der Lage, den Wald eigenständig und zielgerichtet zu bewirtschaften.

IV. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt zu einem erheblichen Bürokratieabbau bei. Der behördliche Aufwand reduziert sich gegenüber der aktuellen Jagdgesetzgebung deutlich.

Gegenüber der bisherigen Gesetzgebung entfallen 26 Verwaltungsvorgänge, die zu einer einfachen Aufgabenreduzierung führen und zwei Aufgabenkomplexe, die zu einer erheblichen Verminderung des Verwaltungsaufwandes führen (Abschussplanung, Umgang mit Jagdpachtverträgen).

Im Gegenzug kommt auf die unteren Jagdbehörden nur eine umfangreichere und neue Aufgabe hinzu. Im Gegensatz zum bisherigen Jagdrecht können nun mehr Grundeigentümer unterhalb der vormaligen Eigenjagdgrenze das Jagdausübungsrecht selbst ausüben oder ausüben lassen. Hierfür kommen rechnerisch schätzungsweise 6.800 Waldbesitzer und eine unbekannte Anzahl von Besitzern landwirtschaftlicher Flächen in Frage. Ihre Anzeigen sind entgegenzunehmen und zu prüfen. In Summe wird allerdings bei Weitem nicht den Umfang der wegfallenden Aufgaben und Genehmigungstatbestände erreichen werden.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels 1 Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Entwurf wurde im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet an:

Landkreistag Brandenburg e. V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg.

Gesetzentwurf für ein

Jagdgesetz für das Land Brandenburg

(Landesjagdgesetz - BbgJagdG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Inhalt des Jagdrechts
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Gesetzeszweck
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Wild
- § 6 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts
- § 7 Ausübung des Jagdrecht auf Eigentumsflächen, Verantwortlicher Jagdausübungsberechtigter
- § 8 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 9 Jagdgenossenschaften
- § 10 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 11 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- § 12 Stadtjägerinnen und Stadtjäger
- § 13 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein
- § 14 Jagdabgabe
- § 15 Sachliche und örtliche Verbote
- § 16 Jagdgatter
- § 17 Fallenjagd
- § 18 Meldepflicht
- § 19 Abschussregelung
- § 20 Invasive Arten
- § 21 Jagdzeiten



- § 22 Schießleistungsnachweis
- § 23 Nachsuche
- § 24 Jagdhunde
- § 25 Überjagen von Jagdhunden
- § 26 Anordnung zur zeitweiligen Regelung der Ausübung der Jagd
- § 27 Wildseuchen, Afrikanische Schweinepest
- § 28 Wegerechte
- § 29 Fütterung
- § 30 Aussetzen und Ansiedeln von Wild
- § 31 Fernhalten des Wildes, Wildschaden, Ausschluss
- § 32 Wildschadensschätzer
- § 33 Jagdbehörden
- § 34 Landesjagdbeirat
- § 35 Strafvorschriften
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Vollzug Ordnungswidrigkeiten, Einziehung
- § 38 Anordnung der Entziehung des Jagdscheines
- § 39 Verbot der Jagdausübung
- § 40 Allgemeine Auskunftspflicht
- § 41 Übergangsregelungen
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet auf wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.

(2) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Sie schließt die Ausbildung von Hunden für die Jagd ein. Die tierschutzgerechte Tötung von Wild erfolgt in der Regel mit Schusswaffen. Ist dies aus Gründen der Sicherheit nicht möglich aber eine Tötung dennoch erforderlich, so können blanke Waffen zur Anwendung kommen.

(3) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen .

(4) Für verendetes Schalenwild besteht für die Jagdausübungsberechtigten die Pflicht zur Aneignung und Beseitigung aus Gründen der Verkehrssicherheit (Unfall-Wild) oder wenn das Fallwild aufgrund seiner Lage oder seines Zustandes die Allgemeinheit belästigen kann.

§ 2

Anwendungsbereich

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen und die Vorschriften des § 38 a und die Ordnungswidrigkeiten des § 39 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes anwendbar .

§ 3

Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die Jagdausübung .

(2) Wild als Teil der natürlichen Lebensgemeinschaft soll durch die Jagdausübung möglichst wenig in seinem natürlichen Verhalten beeinflusst werden .

(3) Die Jagdausübung ist kein Selbstzweck. Sie sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, indem die Wildbestände auf ein Maß reguliert werden, das keine bedeutenden Schäden aufkommen lässt. Dabei sind die Wildbestände durch die Jagdausübung dem jeweiligen Lebensraum anzupassen.

(4) Die Jagdausübung ist so durchzuführen , dass Schäden in der Feldflur weitestgehend vermieden werden und im Wald die Verjüngung (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) an jeder Stelle aufwachsen und sich zu stabilen und klimaangepassten Wäldern entwickeln kann.

(5) Die Jagdausübung trägt durch an den jeweiligen Lebensraum angepasste Wildtierpopulationen ihren Teil zur Seuchenprävention bei.

(6) In besiedelten oder befriedeten Gebieten soll die Jagd dazu beitragen , Eigentumsbelange mit denen des Wildes in Einklang zu bringen.

ty. (7) In ihrem Bestand bedrohte heimische Wildarten sind zu schützen , ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern .

(8) Die Nutzung von Bestandteilen des Wildes, wie Wildbret oder Felle, sind Teil der legitimen Jagdausübung.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist der Jagdausübungsberechtigte der Träger des Jagdausübungsrechts, das sind Jagdgenossenschaften oder Eigentümer von bejagbaren Grundflächen mit mindestens zehn Hektar Gesamtfläche innerhalb einer Gemeinde oder abge-sonderten Gemarkung jeweils für ihre Grundstücke größer einem Hektar, die keinem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören; fo/tr
2. ist das Jagdausübungsrecht das Recht des Eigentümers, die Jagd selbst aus-züben oder ausüben zu lassen;
3. ist der Jagdhund ein für die Jagd geprüfter und damit brauchbarer Hund; hierzu zählen auch Hunde in der Ausbildung bis zum abgeschlossenen dritten Lebens-jahr ;
4. sind Federwild dem Jagdrecht unterliegende Vögel
5. sind Raubwild Fuchs, Steinmarder, Dachs, Waschbär, Mink, Marderhund;
6. sind Schalenwild Rot-, Dam-, Muffel, Elch-, Sika-, Reh-, und Schwarzwild;
7. gilt das Jagdjahr vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres;
8. ist Nachtzeit die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis einein-halb Stunden vor Sonnenaufgang;
9. ist Nachsuche das Verfolgen von krankem oder verletztem Wild in der Regel mit einem oder mehreren Jagdhunden ;
10. sind ein Nachsuchengespann Hunde, Hundeführer und bis zu zwei Hilfskräfte;
 11. ist die Gesellschaftsjagd das planmäßige Zusammenwirken von mehr als vier ~~chützen~~ ohne die Hinzurechnung von Treibern und anderen Helfern, bei der das Wild durch Menschen und/oder Hunde gezielt beunruhigt wird (Bewegungs-jagd in Form von Treibjagd oder Drückjagd);
12. ist die Hetzjagd eine Jagd mit dem Ziel, das Wild durch auf Sicht jagende Hunde fassen zu lassen;
13. ist eine Vergrämungsjagd eine Maßnahme des Wildtiermanagements, die mit jagdlichen Methoden durch wiederholte Störung das Vertreiben von Wildtieren bewirken soll; A.c.:..... <7ih:::..:J
14. ist eine Kirmung eine Stelle, an der Futter angeboten wird, um Wild anzulocken; ,.... / f
15. sind Ästlinge noch nicht voll flugfähige Jungvögel nach dem Verlassen des Nes-tes; K'l'afu lf ▷
16. sind Wildmanagement Maßnahmen, die das Verhalten und die Populationsent-wicklung von Wildtieren beeinflussen;

17. ist ein Fangschuss die Schussabgabe auf nahe Distanz auf krankes oder verletztes Wild, das sich nicht mehr oder nur noch langsam bewegen kann.

§ 5

Wild

Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen sind:

Elchwild (*Alces alces* L.),

Rotwild (*Cervus elaphus* L.),

Damwild (*Dama dama* L.),

Sikawild (*Cervus nippon* Temminck),

Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),

Muffelwild (*Ovis ammon musimon* Pallas),

Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),

Feldhase (*Lepus europaeus* Pallas),

Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),

Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),

Fasan (*Phasianus colchicus* L.),

Steinmarder (*Martes foina* Erxleben),

Dachs (*Meles meles* L.),

Waschbär (*Procyon lotor* L.),

Mink (*Neovison vison* Schreber),

Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* Temminck),

Stockente (*Anas platyrhynchos* L.),

Graugans (*Anser anser* L.),

Kanadagans (*Branta canadensis* L.),

Nilgans (*Alopochen aegyptiaca* L.),

Höckerschwan (*Cygnus olor* Gmelin),

Ringeltaube (*Columba palumbus* L.),

Felsen-/Straßentaube (*Columba livia* Gmelin).

Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.
- (2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht dem Land zu.
- (3) Eigentümern von land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer Grundfläche im Land Brandenburg ab einer Größe von zehn Hektar innerhalb einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung steht vorbehaltlich § 7 das Jagdausübungsrecht auf ihren Flächen zu, auch wenn die Flächen keinen Zusammenhang besitzen, sofern die jeweilige Fläche mindestens einen Hektar groß ist. Das Jagdausübungsrecht kann vom jeweiligen Eigentümer selbst oder von seinen Beauftragten wahrgenommen werden.

§ 7

Ausübung des Jagdrecht auf Eigentumsflächen, Verantwortlicher Jagdausübungsberechtigter

- (1) Flächen, auf denen die Jagd durch den Eigentümer oder seine Beauftragten ausgeübt werden soll, sind spätestens einen Monat vor Beginn des Jagdjahres der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss den Eigentümer sowie einen aktuellen Eigentumsnachweis enthalten und muss sich auf alle Eigentumsflächen im Gebiet der jeweiligen Jagdgenossenschaft erstrecken. Die Ausübung des Jagdausübungsrechts gilt nach Anzeige und Beginn des darauffolgenden Jagdjahres unbegrenzt bis zum Widerruf durch den Eigentümer. Mit dem Widerruf fallen die Flächen mit Beginn des auf den Widerruf folgenden Jagdjahres an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder das angegliederte Eigentum zurück.
- (2) Bei Flächen nach Absatz 1, die zuvor einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehört haben, hat der Eigentümer zusätzlich die Jagdgenossenschaft schriftlich zu informieren. Mit dem Beginn des auf die Anzeige folgenden Jagdjahres erlischt für den Zeitraum der Eigenbejagung die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft.
- (3) Bei Flächen, nach Absatz 1, die zuvor einem anderen Eigentum angegliedert wurden, hat der Eigentümer zusätzlich den Eigentümer schriftlich zu informieren.
- (4) Die Jagdausübungsberechtigten haben der unteren Jagdbehörde einen verantwortlichen Jäger zu benennen. Dieser verantwortliche Jäger ist in allen die Jagdausübung betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen bevollmächtigt und stellt für die untere Jagdbehörde den Ansprechpartner dar.

§ 8

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

- (1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Davon ausgenommen sind Grundstücke nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, bei denen der oder die Eigentümer das Jagdausübungsrecht selber wahrnehmen.
- (2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts den Jagdgenossenschaften zu.
- (3) Wild- und Jagdschäden auf Grundstücken der Jagdgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft .
- (4) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können sich zusammenschließen, wenn die Mehrheit der betroffenen Jagdgenossenschaften dies beschlossen haben.
- (5) Unterliegen Grundflächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes aufgrund ihrer Lage (Exklaven), Form oder Größe überwiegend dem jagdlichen Einfluss der sie umgebenden Grundflächen, die nicht Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind, so kann die untere Jagdbehörde diese Grundflächen aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgliedern und zur Bejagung an die Grundflächen eines anliegenden Eigentümers angliedern. Mit der jagdlichen Angliederung geht sowohl das Recht zur Bejagung als auch die Wildschadensersatzpflicht über. § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 9

Jagdgenossenschaften

- (1) Alle Eigentümer der Grundflächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft. Der Jagdgenossenschaft steht das Jagdausübungsrecht für ihre Flächen zu. Der Jagdgenossenschaft steht es frei, wie sie das Jagdausübungsrecht ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Die Jagdgenossenschaft entsteht kraft Gesetz. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde. Die Jagdgenossenschaft wird von der Verwaltung des Landes bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (3) Die Jagdgenossenschaft wird durch ihren Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zu wählen.
- (4) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).
- (5) Die Jagdgenossenschaft stellt eine Satzung auf. Die Satzung und die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde. Die Jagdgenossenschaft hat die genehmigte Satzung gemäß der Bekanntmachungsverordnung bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

(6) Die Satzung muss insbesondere festlegen

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft;
2. das Gebiet der Jagdgenossenschaft;
3. Zusammensetzung des Jagdvorstandes ;
4. die Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben werden können;
5. Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung;
6. die Aufgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes (Jagdvorstand);
7. die Form der Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft;
8. Verfahren zur Vermeidung erheblicher Wildschäden bei der Bscussplanung und bei Abschussvereinbarungen insbesondere auf den Fläc_hen einzelner Mitglieder.

(7) Hat eine Jagdgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung eine Satzung beschlossen oder an die aktuelle Rechtslage angepasst, so setzt die untere Jagdbehörde die Satzung fest.

(8) Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen. Im Jagdkataster sind alle bejagbaren Flächen aufzulisten und die bekannten Eigentümer der bejagbaren Flächen (Mitglieder) zu erfassen. Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet ein digitales Flächenkataster zu führen und den jeweils aktuellen Stand der unteren Jagdbehörde zu übermitteln.

(9) Die Jagdgenossenschaft Wählt einen Jagdvorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht.

(10) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung eines Reinertrages der Jagdnutzung. beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Mitglieder nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn dies nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(11) Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes von dem bzw. von der hauptamtlichen Bürgermeister/-in, bei amtsangehörigen Gemeinden von dem bzw. von der Amtsdirektor/in wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft setzt die untere Jagdbehörde über die Wahrnehmung der Geschäfte in Kenntnis.

(12) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt wurde, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, welches der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(13) Der Vorstand einer Forstbetriebsgemeinschaft darf die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten, soweit diese Mitglieder mit ihren Flächen der Jagdgenossenschaft zuzuordnen sind und von der Forstbetriebsgemeinschaft eine Vertretungsvollmacht vorliegt. Die Vertretungsvollmacht ist der Forstbetriebsgemeinschaft vom Mitglied der Jagdgenossenschaft schriftlich zu erteilen. Sie kann schritt-

lich widerrufen werden. Der Widerruf der Vertretungsvollmacht wird erst wirksam, wenn sie dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.

§ 10

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) In befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Sie können keinem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören.

(2) Befriedete Bezirke sind

1. im Zusammenhang bebaute Ortsteile;
2. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;
3. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude gemäß Nummer 2 anschließen und durch eine Einfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
4. Friedhöfe und Bestattungswälder;
5. Wildgehege und Zoos;
6. Grün-, Sport- und Erholungsanlagen;
7. Eisenbahnanlagen, Krafffahrstraßen und Bundesautobahnen sowie Parkplätze;
8. Golfplätze;
9. vollständig eingefriedete Grundstücke;
10. dem Bergrecht unterliegende Flächen;
11. Photovoltaikanlagen;
12. Häfen und Schleusenanlagen;
13. militärisch genutzte Flächen (mit Ausnahme von Truppen- und Standortübungsplätzen), sofern Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen besteht und diese ganz oder teilweise durch eine Einfriedung begrenzt sind;
14. ganzjährig oder saisonal genutzte Flugplätze;
15. behördlich gesperrte Flächen.

§ 11

Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, im Eigentum einer natürlichen Person stehen und für die kein Recht zur Jagdausübung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 besteht, sind auf Antrag des Grundeigentümers durch die untere Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.

(2) Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. des Schutzes vor Tierseuchen oder
4. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

(3) Der Antrag auf Befriedung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung des Antragstellers eine Anhörung weiterer Betroffener vorauszugehen.

(4) Die Befriedung erfolgt mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages. Sofern dies dem Antragsteller unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die Behörde einen früheren Zeitpunkt, der jedoch nicht vor dem Ende des Jagdjahres liegt, bestimmen. In den Fällen des Satzes 2 kann die Jagdgenossenschaft vom Grundeigentümer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Befriedung entsteht. Liegt kein Jagdpachtvertrag vor, so erfolgt die Befriedung mit Beginn des folgenden Jagdjahres.

(5) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz erforderlich ist.

(6) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten. Stellt der Dritte während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet der Dritte vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung

mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der unteren Jagdbehörde. Der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

1. der Grundeigentümer schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet.

(7) Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf die Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen, wenn ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwaltungsrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(8) Die untere Jagdbehörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt der Grundeigentümer der Anordnung nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde für dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(9) Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat der Grundeigentümer einer befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(10) Der Grundeigentümer einer befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

(11) Die Grundsätze der Nachsuche sind im Verhältnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu der nach Absatz 1 für befriedet erklärten Grundfläche entsprechend anzuwenden.

(12) Das Recht zur Aneignung von Wild nach § 1 Absatz 1 steht in den Fällen der nach Absatz 1 behördlich angeordneten Jagd und der Nachsuche nach Absatz 1 dem für die Nachsuche verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten zu.

(13) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Grundflächen, die einer eigen bejagten Fläche auf Grund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.

§ 12

Stadtjägerinnen und Stadtjäger

(1) Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in befriedeten Bezirken in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes zu beraten und zu unterstützen. Das kann die Jagdausübung einschließen.

(2) Die Gemeinden können in befriedeten Bezirken Stadtjägerinnen oder Stadtjäger einsetzen. Jagdhandlungen sind zulässig, wenn sie Bestandteil der Beauftragung sind, präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und der oder die Eigentümer zugestimmt haben. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen oder zur Vermeidung von erheblichen Schäden an Sachen können auch Jagdhandlungen ohne Zustimmung der oder die Eigentümer durchgeführt werden. Bei Durchführung von Jagdhandlungen steht das Aneignungsrecht dem Stadtjäger zu.

(3) Als Stadtjäger wird anerkannt, wer einen gültigen Jahresjagdschein in der Bundesrepublik Deutschland besitzt und eine erfolgreiche Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger absolviert hat.

(4) Die untere Jagdbehörde kann auf befriedeten Flächen Jagdscheininhabern Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit genehmigen, solange die Gemeinden auf diesen Flächen keine Stadtjäger eingesetzt haben. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem die Jagdhandlung gestattet wurde. Die Genehmigung erlischt, wenn die Gemeinde von ihrem Recht, Stadtjäger einzusetzen, Gebrauch gemacht hat.

(5) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Prüfung, Anerkennung und Aufgaben von Stadtjägern zu erlassen. Zuständig ist die oberste Jagdbehörde.

§ 13

Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein

(1) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemäß § 15 Absatz 5 Bundesjagdgesetz eine Prüfungsordnung für die Jäger- und Falknerprüfung zu erlassen. Ferner können Bestimmungen über die Ausbildung der Prüfungsbewerber, deren Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen getroffen werden.

(2) Der Jahresjagdschein, der Jugendjagdschein und der Falknerjagdschein werden von der unteren Jagdbehörde erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat. Die Antragstellung erfolgt persönlich bei der unteren Jagdbehörde, um eine Prüfung von § 17 Absatz 1 Nummer 2 Bundesjagdgesetz zu ermöglichen. Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen an Personen mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik ist die untere Jagdbehörde zuständig, in der die Jagd ausgeübt werden soll.

(3) Der Jahresjagdschein und der Falknerjagdschein werden mit einer Geltungsdauer für höchstens drei Jagdjahre oder als Tagesjagdschein mit einer Geltungsdauer von vierzehn aufeinander folgenden Tagen erteilt.

(4) Bei der Erteilung von Jagdscheinen an Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (Ausländerjagdscheine), kann die untere Jagdbehörde gemäß § 15 Absatz 6 Bundesjagdgesetz Ausnahmen von § 15 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes machen, wenn der Bewerber ausreichend jagdliche Kenntnisse durch eine gültige, beglaubigte und übersetzte Jagdberechtigung seines Heimatlandes nachweist.

(5) Für die Erteilung von Jagdscheinen nach Absatz 4 sowie für die Erteilung von Jagdscheinen für die im Ausland lebenden Deutschen ohne Wohnsitz in Deutschland ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd ausgeübt werden soll.

(6) Das für Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung an eine Vereinigung der Jäger als sachkundige Dritte übertragen (Beleihung), wenn

1. diese zuverlässig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Jagdrechtes über die Jägerprüfung eingehalten werden.

Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.



§ 14

Jagdabgabe

(1) Mit der Gebühr für den Jahres- oder Tagesjagdschein wird vom Jagdscheininhaber durch die unteren Jagdbehörden eine Jagdabgabe erhoben. Die Jagdabgabe soll ausschließlich für Projekte und Vorhaben verwendet werden, die der Jagd dienen und regelmäßig die Möglichkeiten einzelner Jäger oder deren Vereinigungen finanziell überschreiten. Sie wird von der obersten Jagdbehörde verwaltet und ausgereicht. Insbesondere sollen gefördert werden

1. Inventuren über den Zustand des Wildes und seines Lebensraumes;
2. wildökologische Forschungen;
3. Schießstände und Trainingseinrichtungen für das jagdliche Schießen;
4. Gatter für die Ausbildung von Jagdhunden an Wildschweinen;
5. Erfassung des Zustandes des Lebensraumes gemäß § 19 Absatz 3.

(2) Die Jagdabgabe wird auch für den Falknerjagdschein erhoben. Wird der Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein erworben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.

(3) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Jagdabgabe festzusetzen und Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus der Jagdabgabe zu erlassen.

§ 15

Sachliche **und** örtliche Verbote

(1) Es ist verboten

1. mit Munition auf Wild zu schießen, wenn sie mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik enthält,
2. mit Schrot (Ausnahme Fangschuss), Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Schalenwild zu schießen,
3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1.000 Joule beträgt; ausgenommen ist der Fangschuss,
4. auf Schalenwild (außer Rehwild) mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 Millimeter zu schießen; im Kaliber 6,5 Millimeter und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben; ausgenommen ist der Fangschuss,
5. auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen; ausgenommen sind die Bau- und Fallenjagd sowie die Abgabe von Fangschüssen, J.
6. ausgenommen Schwarzwild und gefangenes Wild, zur Nachtzeit zu erlegen,
7. Federwild mit den in Artikel 8 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Mitteln, Einrichtungen oder Methoden zu verfolgen oder zu töten,
8. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen;
9. die Hetzjagd auf Wild auszuüben, ausgenommen ist die Nachsuche,
10. im Umkreis von 250 Metern, gemessen vom Zugangsbereich, an Wildgrünbrücken (Querungshilfen) und entsprechenden Wildunterführungen die Jagd auszuüben, ausgenommen ist die Nachsuche,
11. die Baujagd mit einem Hund am Naturbau auszuüben, es sei denn, sie ist erforderlich, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 können erweitert oder eingeschränkt werden, soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Besondere Gründe sind insbesondere Gründe der Tierseuchenbekämpfung, die Vermeidung erheblicher land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden, die Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte, der Schutz der Wildtiere, der Tierschutz, wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecke oder die Störung des biologischen Gleichgewichts. Die oberste Jagdbehörde ist für das Verfahren zuständig.

1) -r- <- <- P- "" (3) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet, darf nicht gejagt werden.
 c , - . J r - P f
 u . r) ob -- 0 - f
 ((....

§ 16

Jagdgatter

(1) Die Eingatterung von Jagdbezirken oder Teilen davon zum Zweck der Jagd ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Gatter zur Haltung von Wildschweinen für die Ausbildung von Jagdhunden.

(2) Gatter zur landwirtschaftlichen Wildtierhaltung sind keine Jagdgatter im Sinne dieses Gesetzes. Die Tötung der dort gehaltenen Tiere ist keine Jagdausübung.

§ 17

Fallenjagd

(1) Bei der Verwendung von Fallen ist ein tierschutzgerechter Fang sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Gefahren für Menschen und nicht bejagbare Tiere vermieden werden. Es dürfen nur Fallen verwendet werden, deren Bauart zugelassen ist und die auf ihre zuverlässige Funktion überprüft sind.

(2) Es ist ausschließlich die Verwendung von Lebendfangfallen erlaubt. Lebendfangfallen müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten.

(3) Die Zeit zwischen Fang und Erlegung ist so kurz wie möglich zu halten. Maßgeblich ist hier der jeweilige Stand der Technik bei der Fangüberwachung.

(4) Die Anlage und der Betrieb von Saufallen bedürfen der vorherigen Anzeige bei der unteren Jagdbehörde.

(5) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Standards und Bauart bestimmter Fallen für die jeweiligen Wildarten zuzulassen sowie Regelungen zur Funktionenüberprüfung zu erlassen.

(6) Lebendfangfallen, die nicht den Standard gemäß Rechtsverordnung nach Absatz 5 erfüllen, dürfen längstens bis zum Ende des Jahres 2026 eingesetzt werden.

§ 18

Meldepflicht

(1) Zusammenstöße zwischen Kraftfahrzeugen und Wild hat der Fahrer unverzüglich der zuständigen Leitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Feuerwehr), der nächsten Polizeidienststelle oder dem Jagdausübungsberechtigten zu melden. Dies gilt auch, wenn sich das Wild scheinbar unverletzt entfernt.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer verletztes oder verendetes Wild findet.

§ 19

Abschussregelung

(1) Der Abschuss des Wildes durch die Jäger ist so durchzuführen, dass weder die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beeinträchtigt noch die jeweilige Wildtierpopulation gefährdet wird.

(2) Der Abschuss des Schalenwildes ist so durchzuführen, dass Schäden, insbesondere an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen weitgehend vermieden werden.

(3) Im Wald muss an jeder Stelle das Aufwachsen der Verjüngung des Waldes (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) gewährleistet sein, damit dieser sich zu stabilem und klimaresilientem Wald entwickeln kann. Grundlage für diese Beurteilung sind Waldinventuren, insbesondere die Ergebnisse der Inventur Verjüngungszustands- und Wildeinflussmonitoring sowie die Einschätzung der unteren Forstbehörde.

(4) Wird aufgrund der Roten Liste für gefährdete Arten festgestellt, dass eine Wildart in ihrem Bestand im Land Brandenburg gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht ist, so erlässt die oberste Jagdbehörde eine Pflicht zur Erstellung eines Abschussplanes für diese Wildart und für bestimmte Regionen. Diese Wildart darf für die Dauer ihrer Gefährdung nur noch im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden oder ist gänzlich mit der Jagd zu verschonen. Die Abschusspläne werden von der obersten Jagdbehörde für bestimmte Regionen von den unteren Jagdbehörden aufgestellt und sind für den betroffenen Jagdausübungsberechtigten bindend.

(5) Die Jagdausübungsberechtigten, die Grundeigentümer gemäß § 7 Absatz 1, die Stadtjäger sowie die Jäger nach § 12 Absatz 4 haben über das erlegte Wild sowie über das Unfall- und Fallwild eine Jagdstreckenstatistik zu führen. In der Jagdstreckenstatistik sind mindestens die Wildart, der Erlegende und das Erlegungsdatum zu vermerken. Die Jagdstreckenstatistik ist tagesaktuell und ab dem 1. April 2024 elektronisch zu führen. Die Jagdstreckenstatistik ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht zu übermitteln, ab dem 1. April 2024 elektronisch.

(6) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die das Verfahren der Abschussplanung nach Absatz 4 und das Verfahren der Jagdstreckenstatistik vorschreiben.

§ 20

Invasive Arten

(1) Dem Jagdausübungsberechtigten ist mit dessen Zustimmung für den Jagdbezirk, in dem er die Jagd ausüben darf, die Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen, die nach § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt worden sind, von der unteren Jagdbehörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung der Maßnahmen aufzuerlegen,

soweit die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist. Im Übrigen ist der Jagdausübungsberechtigte zur Durchführung von Managementmaßnahmen nach § 40e Bundesnaturschutzgesetz nicht verpflichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4. November 2014, S. 35) für die in § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 genannten Arten.

(2) Soweit die Durchführung von Managementmaßnahmen nach Absatz 1 nicht vom Jagdausübungsberechtigten übernommen wird oder soweit dieser die ihm übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdausübungsberechtigten die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Benehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt.

(3) Führt der Jagdausübungsberechtigte die Maßnahmen nicht selbst durch, hat er die Durchführung der Maßnahmen durch Dritte entschädigungslos zu dulden.

(4) § 21 Absatz 3 ist zu beachten.

§ 21

Jagdzeiten

(1) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird durch Rechtsverordnung ermächtigt, Zeiten festzulegen, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten) und/oder in denen das Wild mit der Jagd zu verschonen ist (Schonzeiten).

(2) Wild außerhalb der Jagdzeit oder ganzjährig geschontes Wild darf nicht erlegt, lebend gefangen oder deren Eier oder deren Entwicklungsformen (z. B. Ästlinge) gesammelt werden.

(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum f.ßelbständig Werden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.

(4) Für Ausnahmegenehmigungen in den Fällen des Absatzes 2 ist die oberste Jagdbehörde zuständig. In befriedeten Bezirken kann die Entscheidung auf die untere Jagdbehörde übertragen werden. Entscheidungen, die Federwild betreffen, ergehen im Einvernehmen mit der für Naturschutz jeweils zuständigen Behörde.

§ 22

Schießleistungsnachweis

(1) Bei einer Gesellschaftsjagd haben alle Teilnehmenden einen Schießleistungsnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Sehrotmunition

auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und dem Jagdleiter oder der Jagdleiterin auf Verlangen vorzuzeigen .

(2) Als Schießleistungsnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte oder eines ausrichtenden Vereins über die Leistungserbringung gemäß den Vorgaben nach Absatz 2.

(3) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die praktischen Anforderungen an den Schießleistungsnachweis und das Verfahren zum Nachweis des Schießleistungsnachweises näher zu bestimmen.

§ 23

Nachsuche

(1) Krankes oder verletztes Wild ist zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden unverzüglich nachzusuchen und, unabhängig in welchem Jagdbezirk es sich befindet, zu erlegen.

(2) Wechselt krankes Wild über die Eigentumsgrenze oder über die Grenze eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks , so ist die Nachsuche altch unter Mitführung geladener Schusswaffen und mit Jagdhunden unverzüglich fortzusetzen. Sofern es möglich ist, soll der jeweilige Jagdausübungsberechtigte informiert werden ohne die Nachsuche abzubrechen. Ist dies nicht möglich, muss der Jagdausübungsberechtigte im Anschluss über die Nachsuche und deren Ergebnis informiert werden. Die Verantwortung für die Nachsuche bleibt bei dem Jagdausübungsberechtigten, auf dessen Eigentum oder in dessen Jagdbezirk die Nachsuche begann.

(3) An der grenzüberschreitenden Nachsuche darf eine weitere Person teilnehmen . Diese ist ebenfalls berechtigt, eine geladene Schusswaffe und Jagdhunde mitzuführen.

(4) Gelangt das Nachsuchengespann zum kranken oder verletzten Stück, so ist es unter Wahrung der Sicherheit unverzüglich zu erlegen.

(5) Das Wild (Wildbret, Aufbruch, Trophäe) gehört dem Jagdausübungsberechtigten, auf dessen Grundstück das Wild verletzt wurde oder die Nachsuche begann.

(6) Die Nachsuche ist in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Das gilt auch für Hofräume und Hausgärten. Dem Jagdausübungsberechtigten steht auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu.

(7) In Gebäuden ist eine Nachsuche nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten zulässig. Das Aneignungsrecht steht dem Jagdausübungsberechtigten zu.

§ 24

Jagdhunde

(1) Bei jeder Jagd sind Hunde, die ihre Brauchbarkeit durch eine entsprechende Prüfung für den jeweiligen Einsatz nachgewiesen haben, in genügender Zahl bereit

zu halten und bei Bedarf zu verwenden. Für die Nachsuche auf Wild sind entsprechend brauchbare Hunde bereit zu halten und zu verwenden.

(2) Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer werden anerkannt.

(3) Jeder Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde auf Verlangen einen für die Nachsuche zur Verfügung stehenden jagdlich brauchbaren Hund nachzuweisen.

(4) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit von Hunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie deren Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln.

§25

Überjagen von Jagdhunden

Das Überjagen von Jagdhunden ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Flächen bei bis zu drei auf derselben Grundfläche durchgeführten Gesellschaftsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Gesellschaftsjagd spätestens eine Woche vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person der angrenzenden Fläche verlangt, dürfen die auf der Gesellschaftsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Grenze geschnallt werden.

§26

Anordnung zur zeitweiligen Regelung der Ausübung der Jagd

Die untere Jagdbehörde kann die Ausübung der Jagd und auf Rechnung der Jagdgenossenschaft oder des Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen sowie die Jagdausübung durch andere Jagdscheininhaber verbieten, wenn und solange

1. Für ein Gebiet der verantwortliche Jagdausübungsberechtigte nicht festgestellt werden kann;
2. Der Jagdausübungsberechtigte durch ein Verbot nach § 39 an der Jagdausübung gehindert ist oder wenn und solange der Jagdausübungsberechtigte oder die an seiner Stelle verantwortliche Person trotz wiederholter Aufforderung weiterhin zuwiderhandelt;
3. Nach Aufforderung der unteren Jagdbehörde eine verantwortliche Person als Bevollmächtigter nicht benannt wird oder die verantwortlichen Personen ihren Verpflichtungen gegenüber der unteren Jagdbehörde nicht nachkommen;
4. Nach Erlöschen eines Jagdpachtvertrages die Jagd nicht ausgeübt wird;
5. Über die Rechtsgültigkeit oder die Beendigung des Jagdpachtvertrages ein Rechtsstreit anhängig ist, soweit zwischen den Parteien des Rechtsstreites keine Vereinbarung für die Dauer des Streites besteht oder keine gerichtliche Anordnung vorliegt;

6. Unklarheiten über die Zugehörigkeit von Flächen bestehen; in diesem Fall erfolgt die Anordnung nur für die strittigen und, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, für die unmittelbar angrenzenden Flächen.

§ 27

Wildseuchen, Afrikanische Schweinepest

(1) Bestehen Anhaltspunkte für eine Wildseuche, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen. Sie erlässt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

(2) Zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sind neben den Jagdausübungsberechtigten die Grundeigentümer von bejagbaren Flächen größer einem Hektar befugt, Schwarzwild zu bejagen oder bejagen zu lassen. Dieses Recht gilt für die Einzeljagd für die Wochentage Montag bis Donnerstag an den jeweils geraden Tagen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist die Information des Jagdausübungsberechtigten mindestens 24 Stunden zuvor. Die zuständige untere Jagdbehörde ist zum Jagdjahresbeginn für das laufende Jagdjahr hierüber zu informieren. Der Saufang ist immer zulässig und bedarf nur der Anzeige bei der zuständigen unteren Jagdbehörde. Das Recht auf die Jagdausübung durch den Grundeigentümer geht unter den genannten Bedingungen dem Recht des Jagdausübungsberechtigten vor. Das Aneignungsrecht für das erlegte Schwarzwild hat in beiden Fällen der Grundstückseigentümer.

§ 28

Wegerechte

Wer auf die zur Jagdausübung befugten Flächen nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Weg gelangen kann, ist zum Betreten und Befahren fremder Jagdbezirke oder Grundstücke in Jagdausrüstung, auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg entschädigungslos befugt.

§ 29

Fütterung

- (1) Die Fütterung oder Kirmung von Wild ist verboten.
- (2) Die Verbesserung der in einem Jagdbezirk vorhandenen natürlichen Äsungsflächen sowie Wildäcker und Wildwiesen gelten nicht als Fütterung.
- (3) Die oberste Jagdbehörde kann in bestimmten Fällen, insbesondere für wissenschaftliche Versuche, Wiederansiedlungsprojekte oder für die Fallenjagd auf Schwarzwild Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Die Verabreichung von Medikamenten an Wild bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde.

§30

Aussetzen und Ansiedeln von Wild

- (1) Das Aussetzen von Wild in der freien Natur ist verboten.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 kann die oberste Jagdbehörde insbesondere aus folgenden Gründen zulassen:
1. wissenschaftliche Zwecke;
 2. Wiederansiedlungsprojekte heimischer oder ehemals heimischer Wildarten;
 3. Unterstützung bedrohter Wildtierpopulationen.
- (3) Die oberste Jagdbehörde kann bestimmen, dass nach Absatz 2 ausgesetztes Wild für einen bestimmten Zeitraum nicht bejagt werden darf und legt hierfür die räumliche Begrenzung fest.
- (4) Das Aufnehmen, die tiermedizinische Versorgung, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes richtet sich nach den Regelungen des Tierschutzrechts. Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bleibt unberührt. Wildtiere dürfen nur in das Gebiet wieder ausgewildert werden, aus dem sie entnommen worden sind und wenn sie auf das Überleben in freier Natur ausreichend vorbereitet sind.
- (5) Das Ansiedeln von Wildarten fremdländischer Herkunft, die zur Faunenverfälschung in der Bundesrepublik Deutschland beitragen, ist verboten. Satz 1 gilt auch für das Wiederauswildern von Tieren invasiver Wildarten nach Inobhutnahme und tiermedizinischer Versorgung gemäß Absatz 4.

§31

Fernhalten des Wildes, Wildschaden, Ausschluss

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.
- (2) Auf Flächen, die zum Schutz gegen das Eindringen von Schalenwild eingezäunt sind, ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, eingewechseltes Wild heraus zu treiben oder vorbehaltlich des § 21 Absatz 3 zu erlegen. Gelingt dies innerhalb von 72 Stunden nach Aufforderung nicht, ist der Eigentümer oder dessen Beauftragter befugt, das Wild im Zaun zu erlegen und sich anzueignen.
- (3) Zur Schadenabwehr auf Ackerkulturen und Grünlandflächen gegenüber Federwild sind Vergrämungsjagden der Bestandesreduktion vorzuziehen.
- (4) Nutzungsberechtigte haben für Grundflächen, die geeignet sind, dass ein Wildschaden im Sinne dieses Gesetzes entstehen könnte, auf Anfrage des Jagdausübungsberechtigten an der Vermeidung möglicher Wildschäden mitzuwirken. Die

Mitwirkung an der Wildschadensvermeidung kann durch die Bekanntgabe des Anbauplans gegenüber den Jagdausübungsberechtigten, der Duldung von jagdlichen Ansätzen in ortsüblichem Umfang und in der Anlage von Schussschneisen innerhalb und am Rand von Ackerkulturen in vertretbarem Umfang bestehen. Die Anlage von Schussschneisen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Nutzungs- und dem Jagdausübungsberechtigten.

(5) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so entsteht ein ersatzpflichtiger Wildschaden. Dieser umfasst auch getrennte, aber noch nicht eingeeerntete Erzeugnisse eines Grundstücks. Ersatzpflichtig ist die jeweilige Jagdgenossenschaft.

(6) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

(7) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(8) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Allees, einzelstehenden Bäumen außerhalb des Waldes oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die oberste Jagdbehörde legt den Umfang der erforderlichen Schutzvorrichtungen in einer Richtlinie fest.

(9) Wildschäden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, werden nicht erstattet. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken außer Ansatz.

(10) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur beansprucht werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.

(11) Die Jagdgenossenschaft haftet gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; sie haftet auch für den Jagdschaden, der durch ihre Beauftragten oder Jagdgäste entsteht.

§ 32

Wildschadensschätzer

(1) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden bestellt die untere Jagdbehörde entsprechende Sachverständige als Wildschadensschätzer.

1. Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden im Wald bestellt die untere Jagdbehörde als Schätzer Personen, die ein forstliches Studium abgeschlossen haben und einen anerkannten Lehrgang für Wildschadensschätzer absolviert haben.
2. Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden an landwirtschaftlichen Kulturen bestellt die untere Jagdbehörde Personen, die eine landwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben und einen anerkannten Lehrgang für Wildschadensschätzer absolviert haben.

(2) Die untere Jagdbehörde bestellt die Schätzer nach den Absätzen 1 und 2 widerruflich für fünf Jahre mit dem Auftrag zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgabe. Die Bestellung gilt für das gesamte Land Brandenburg. Gründe für den Widerruf nach Satz 1 sind insbesondere Zweifel an der Unparteilichkeit und Unzuverlässigkeit der Schätzer.

(3) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näheres zum Verfahren der Bestellung sowie Bestimmungen über den Umfang und die Höhe der Aufwandserstattung der Wildschadensschätzer zu erlassen.

§ 33

Jagdbehörden

(1) Der Vollzug der §§ 15 bis 18a des Bundesjagdgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund des Bundesjagdgesetzes oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Jagdbehörden. Werden wesentliche Belange von Natur und Landschaft, des Waldes und der Binnenfischerei berührt, sind die im Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde befindlichen Behörden auf vergleichbarer Verwaltungsebene durch Anhörung zu beteiligen.

(2) Jagdbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung ist oberste Jagdbehörde. Die Aufgaben der unteren Jagdbehörde nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Betrifft eine Entscheidung die Zuständigkeit mehrerer unterer Jagdbehörden, so ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der erheblichere Anteil liegt. Im Zweifelsfall entscheidet die oberste Jagdbehörde.

§ 34

Landesjagdbeirat

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet, in dem die Eigentümer und Landnutzer angemessen vertreten sein sollen. Der Landesjagdbeirat berät die oberste Jagdbehörde in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist vor wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Beratungsaufgaben rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Das für Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten über die Zusammensetzung und Befugnisse und die Bestellung der Mitglieder des Landesjagdbeirates sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder durch Rechtsverordnung festzulegen.

§ 35

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 4 Wildtiere erlegt,
2. entgegen § 21 Absatz 2 Wildtiere nicht mit der Jagd verschont oder
3. vorsätzlich entgegen § 21 Absatz 3 ein Elterntier bejagt.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 2 Wild tötet, ohne eine Schusswaffe oder eine blanke Waffe zu verwenden,
2. entgegen § 1 Absatz 4 Schalenwild nicht beseitigt,
3. ohne Genehmigung die Jagd auf befriedeten Bezirken ausübt,
4. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 1 mit Munition auf Wild schießt, die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik abgibt,
entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 2 mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Schalenwild schießt (Ausnahme Fangschuss),
5. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 3 auf Rehwild mit Büchsenpatronen schießt,
6. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 4 auf Schalenwild (außer Rehwild) schießt,
7. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 auf Wild mit Pistolen oder Revolvern schießt,
8. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 6 Wild zur Nachtzeit erlegt,
9. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 7 Federwild verfolgt oder tötet,
10. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 8 Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen erlegt,
11. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 8 Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen erlegt,
12. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 9 die Hetzjagd auf Wild ausübt,

14. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 10 die Jagd im Bereich von Wildgrünbrücken ausübt,
15. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 11 die Baujagd am Naturbau ausübt,
16. entgegen § 15 Absatz 3 die Jagd ausübt ,
17. entgegen § 16 Absatz 1 Jagdbezirke oder Teile davon zum Zwecke der Jagd eingattert,
18. entgegen § 17 Absatz 1 Fallen verwendet ,deren Bauart nicht zugelassen oder deren Funktion nicht überprüft sind,
19. entgegen § 17 Absatz 2 Fallen verwendet, die nicht lebend fangen,
20. entgegen § 17 Absatz 3 die Zeit zwischen Fang und Erlegung länger andauern lässt, als nach dem Umstand erforderlich war ,
21. entgegen § 17 Absatz 3 nicht den jeweiligen Stand der Technik bei der Fangüberwachung verwendet, —.
22. entgegen § 17 Absatz 4 Saufallen anlegt oder betreibt, ohne diese zuvor bei der unteren Jagdbehörde angezeigt zu haben,
23. entgegen § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
24. entgegen § 19 Absatz 5 keine Streckenliste oder nur unvollständig führt,
25. entgegen § 19 Absatz 5 der unteren Jagdbehörde die Streckenliste nicht auf Verlangen zur Einsicht vorlegt,
26. entgegen § 21 Absatz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont ,
27. entgegen § 22 Absatz 1 an Gesellschaftsjagden ohne gültigen Schießleistungsnachweis teilnimmt,
28. entgegen § 22 Absatz 1 als Leiter einer Gesellschaftsjagd eine Jagd durchführt, ohne zuvor die Schießleistungsnachweise kontrolliert zu haben, \,J
29. entgegen § 22 Absatz 1 als Leiter eine Gesellschaftsjagd durchführt, bei der ein oder mehrere Teilnehmer keinen Schießleistungsnachweis nachgewiesen haben oder besitzen,
30. entgegen § 22 Absatz 2 eine Bestätigung über einen Schießleistungsnachweis ausstellt, ohne dass die hierfür vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden ,
31. entgegen § 23 Absatz 1 krankes oder verletztes Wild nicht unverzüglich nachsucht,
32. entgegen § 24 Absatz nicht ausreichend Jagdhunde bereit hält oder einsetzt,
33. entgegen § 24 Absatz 3 seiner Pflicht zum Nachweis eines Jagdhundes nicht nachkommt ,

34. entgegen § 25 eine Gesellschaftsjagd durchführt, bei der Hunde überjagen, ohne dass zuvor die Jagd gegenüber dem Jagdnachbarn fristgerecht angekündigt wurde,
35. entgegen § 25 entgegen dem Verlangen des Jagdnachbarn Jagdhunde weniger als 200 m von der Jagdgrenze schnallt,
36. entgegen § 27 Absatz 1 Anhaltspunkte einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde meldet, .PI-
37. entgegen § 28 das Betreten oder Befahren nicht duldet,
38. entgegen § 29 Wild füttert oder kirtt,
39. entgegen § 29 Absatz 4 ohne Genehmigung Wild Medikamente verabreicht,
40. entgegen § 30 Wild ohne Genehmigung nach Absatz 2 in der freien Natur aussetzt,
41. entgegen § 30 Absatz 3 Wild bejagt,
42. entgegen § 30 Absatz 4 Wildarten fremdländischer Herkunft ansiedelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 37

Vollzug Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

- (1) Gegenstände auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 bezieht, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.
- (2) § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

§ 38

Anordnung der Entziehung des Jagdscheines

- (1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat
1. nach § 35 dieses Gesetzes,
 2. nach den §§ 113 bis 115, 223 bis 227, 231, 239, 240 des Strafgesetzbuches oder
 3. nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches

verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, wenn sich aus der Tat ergibt, dass die Gefahr besteht, er werde bei weiterem Besitz des Jagdscheines erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen.

(2) Ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, so bestimmt es zugleich, dass für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren kein neuer Jagdschein erteilt werden darf (Sperrung). Die Sperrung kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keinen Jagdschein, so wird nur die Sperrung angeordnet. Die Sperrung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(3) Ergibt sich nach der Anordnung Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in Absatz 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht die Sperrung vorzeitig aufheben.

§39

Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder
2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 36, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

§40

Allgemeine Auskunftspflicht

(1) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, den Jagdbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ist für die Erteilung von Auskünften eine elektronische Übermittlung möglich, so hat diese auf elektronischem Wege zu erfolgen.

(2) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften

1. über die Erhebung von Daten über die Revierverhältnisse,
2. über Auskunftspflichten im Rahmen der Tierseuchenprävention- und Bekämpfung,
3. zum Datenschutz und der Weitergabe an Berechtigte sowie zur
4. Durchführung von Inventuren in Bezug auf den Wildbestand und dessen Lebensraum zu erlassen.

(3) Die oberste Jagdbehörde erstellt und veröffentlicht eine jährliche Jagdstatistik zur Streckenentwicklung der Wildarten, zu den Jagdbezirken, den im Land jagenden Personen inklusive der Jägerausbildung, zum Jagdhundewesen und zur Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe.

§ 41

Übergangsregelungen

Zum Stichtag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Jagdbezirke (Eigenjagden oder gemeinschaftliche Jagdbezirke) werden einschließlich ihrer An- oder Abgliederungen unverändert übergeleitet.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1/03, Nr. 14], S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 33) außer Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Prüfung von Jagdaufsehern des Landes Brandenburg (PO Jagdaufseher) vom 15. März 1995 (GVBl. 11/95, Nr. 38, S. 396) tritt außer Kraft.
- (3) Die Verordnung über die Überwachung und Kontrolle des Wildhandels (Wildhandelsüberwachungsverordnung - WildÜV) vom 25. März 1996 (GVBl. 11/96, Nr. 20, S. 250) tritt außer Kraft.
- (4) Die Verordnung über die Erhebung jagdstatistischer Daten vom 1. April 1994 (GVBl. 11/94, Nr. 27, S. 322) tritt außer Kraft.
- (5) Die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni 2019 (GVBl. 11/19, Nr. 45) tritt außer Kraft.

Potsdam, den

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die zurückliegenden Jahrzehnte haben gezeigt, dass die Jagd aufgrund des hohen Verantwortungsbewusstseins der Jäger, keiner besonderen Aufsicht durch den Staat bedarf. Es lag im Interesse der Grundeigentümer als Eigenjagdbesitzer ihre land- oder forstwirtschaftlichen Flächen nachhaltig zu bewirtschaften. Es war nicht erkennbar, dass für den Wildbestand ein anderer Maßstab angelegt wurde. Dasselbe galt für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern sollte.

Da es praktisch ohnehin den Eigentümern großer Reviere (Eigenjagden) beziehungsweise den Jagdpächtern als Jäger von gemeinschaftlichen Jagdbezirken oblag zu entscheiden, wieviel Wild sie erlegten und gleichzeitig die staatliche Kontrolle oder Einflussnahme hierauf sehr gering war, ist es nicht erforderlich einen Regelkanon vorzuhalten, der de facto nicht kontrollier- oder durchsetzbar ist.

Ein modernes Jagdrecht muss jedoch eines gewährleisten: Es müssen diejenigen die direkte Einflussnahme auf die Bejagung ihrer Flächen erhalten, die für die Bewirtschaftung der Flächen verantwortlich sind. Das sind die Eigentümer. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass lediglich die mittelbare Einflussnahme über die Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften hierfür nicht ausreicht. Weiter ist deutlich geworden, dass ein Jäger, der lediglich das Jagdausübungsrecht pachtet, nicht die Ziele der jeweiligen Eigentümer teilt. Gleichzeitig ist die Einflussnahme eines einzelnen Jagdgenossen auf den pachtenden Jäger zu gering, um hier eine entsprechende Bejagung durchzusetzen.

Was bei Eigenjagden selbstverständlich ist, nämlich, dass der Eigentümer selber über das Jagdausübungsrecht verfügt und er damit den Schlüssel für den Erfolg seiner Flächenbewirtschaftung in der Hand hält, muss für kleinere Flächenbesitzer, unter der hergebrachten Eigenjagdgröße – auch gelten. In vielen europäischen Ländern ist dies selbstverständlich und funktioniert ohne Probleme. In einem Land, in dem der Waldbesitz vielen Waldbesitzern gehört, führt eine gesetzliche Eigenjagdgröße von 75 bzw. 150 Hektar zwangsläufig dazu, dass der Großteil (ca. 99 Prozent) der Waldbesitzer von der Jagdausübung ausgeschlossen ist. Hier werden die Interessen der Jäger nach großen, zusammenhängenden Revieren vorrangig berücksichtigt. Tatsächlich jagen auch in großen Revieren viele Jäger, oftmals mit Begehungsscheinen auf kleiner Fläche. Das ist praktisch dasselbe, als wenn mehrere kleine Eigentümer auf ihren Flächen jagen würden, nur, dass dann nicht mehr ein Jagdpächter die Entscheidungsbefugnis hat, wer wann und wo in seinem Revier jagt. Das diese Besitzstände aus Sicht der Jägerschaft erhalten werden sollen, ist nachvollziehbar. Hier werden die Interessen des Wildes vorangestellt, insbesondere die des Schalenwildes. Dabei ist es fraglich, ob es um die Interessen des Wildes oder vielmehr um die der pachten Jäger geht, die an jagdlich interessanten Wilddichten und Trophäen interessiert sind. Für Wild, das keine Trophäen trägt, gibt es weder Abschusspläne, noch eine Wildbestandsermittlung noch Hegegemeinschaften. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine deregulierte Jagd – wie sie bislang auf alles Wild außer dem Schalenwild stattgefunden hat – nicht auch für das Schalenwild geben kann.

Es sind daher zwei zentrale Ansätze im vorliegenden Gesetz, die verfolgt wurden:

a) Den Grundeigentümern - insbesondere den Waldbesitzern - die Möglichkeit einzuräumen, das Jagdausübungsrecht selbst wahrzunehmen oder wahrnehmen zu lassen und

b) die Jagd zu deregulieren.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Inhalt des Jagdrechts

Absätze 1 bis 3

Die Abgrenzung der Jagdausübung ist erforderlich um eine Abgrenzung zum Umgang mit anderen Tieren oder Handlungen sicherzustellen. Absatz 2 nennt bei der Tötung von Wild die Schusswaffe als das tierschutzgerechte Mittel der Wahl. Ausnahmen von der Regel kann die Verwendung von sogenannten blanken Waffen (zum Beispiel Messer) sein, wenn eine Schussabgabe aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, aber dennoch die Tötung von Wild erforderlich ist (zum Beispiel verletztes Wild). Mit dem Regelwerkzeug Schusswaffe scheidet alle anderen Methoden wie beispielsweise Schlingen, Leimfallen, elektrische Geräte oder Gift aus.

Absatz 4

Diese Aufgabe zur Beseitigung bestimmten Wildes soll den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten verpflichten. Ihm obliegt die Obhut des Wildes, auch im Fall von verendetem Wild

§ 2 Anwendungsbereich

Zu

Paragraf 2 stellt klar, dass das vorliegende Gesetz im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten den Anspruch erhebt, sämtliche jagdrechtlichen Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Das Recht der Jagdscheine ist dem Bund vorbehalten, vgl. Artikel 72 Absatz 2 Nummer 1 des Grundgesetzes. Mangels Gesetzgebungskompetenz gelten die beiden Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Jagdscheine fort. Weiterhin soll als Ausnahme die nach § 36 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes erlassene Bundeswildschutzverordnung mit zugehöriger Ordnungswidrigkeit weiter zur Anwendung kommen.

Zu § 3 Gesetzeszweck

Absatz 2

Wild ist Teil der Natur und kein Bewirtschaftungsobjekt. Teile der Natur – hier das Wild – können und sollen genutzt werden dürfen. Allerdings sind die Störungen durch die Jagd hierbei so gering wie möglich zu halten, damit das natürliche Verhalten so wenig wie möglich beeinflusst wird.

Absatz 3

Jagd um des Jagen Willen ist nicht Zweck der Jagdausübung nach diesem Gesetz. Dem Jagdhandwerk kommt eine wichtige Rolle beider Land- und Forst- und Fischereiwirtschaft zu. Dabei sind die Wildbestände zur Schadensvermeidung so weit wie

erforderlich an den Lebensraum anzupassen und nicht umgekehrt. Das gewährleistet eine auskömmliche Lebensgrundlage für die verbleibenden Wildtiere.

Absatz 4

Hier werden die Anforderungen an die Jagdausübung spezifiziert. Während in der Landwirtschaft Wildschäden dem Umfang und der finanziellen Schadenshöhe nach genau bestimmt werden können, ist dies bei Schäden im Wald nicht so einfach. Eine finanzielle Abgeltung von Schäden im Wald gleicht den Leistungsverlust nicht aus. Es ist daher unbedingt geboten, Schäden im Wald nicht entstehen zu lassen. Die Wälder im Land Brandenburg sind nahezu überall in der Lage, sich natürlich zu verjüngen und zu stabilen Mischwäldern heranzuwachsen. Dabei dürfen sie nicht von übermäßigen Wildverbiss behindert werden.

Absatz 5

Geringe Wildbestände sind ein Garant für eine Seuchenprävention während hohe Wilddichten anfällig für Seuchen und deren Verbreitung sind. Die regulierende Wirkung der Jagdausübung ist daher in wichtiger Teil bei der Seuchenprophylaxe.

Absatz 6

Im besiedelten Bereich, der meist jagdrechtlich befriedet ist, überschneidet sich der Lebensraum der Wildtiere mit dem Wohnraum des Menschen. In diesem Bereich ist eine Reduzierung zu Schaden gehender Wildtiere oft nicht möglich oder zielführend. Hier sind Instrumente wie Aufklärung der Menschen über die Lebensgewohnheiten des Wildes oder mögliche technische Schutzmaßnahmen sinnvoller. Der Jagd und den Jägern kommt hier eine zunehmend wichtigere Aufgabe zu, die über die Stadtjäger abgebildet werden soll.

Absatz 7

Inwieweit Tierarten im Bestand bedroht sind, soll zukünftig anhand des Systems der Roten Listen bedrohter Tierarten bewertet werden.

Zu § 4 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind erforderlich, um eine einheitliche und eindeutige Verwendung der jeweiligen Fachbegriffe im Rahmen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Zu § 5 Wild

Der Katalog der Arten, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), enthält keine Arten, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders geschützt sind. Damit wird eine bislang bestehende Doppelzuständigkeit zwischen Jagd- und Naturschutzbehörden vermieden/aufgehoben. Im Jagdrecht sind besonders geschützte Arten ohnehin ohne Jagdzeit und spielen für die Jagdausübung keine Rolle.

Zu § 6 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

Absätze 1 und 2

Diese Regelungen sind seit langem fester Bestandteil der jagdrechtlichen Rahmenbedingungen und Ausfluss der Verfassungs- und Gesetzgebung von 1848.

Absatz 3

§ 6 Absatz 3 ist die zentrale Regelung in diesem Gesetz und räumt Eigentümern von Grundstücken mit einer Fläche von zusammengekommen mindestens zehn Hektar das Jagdausübungsrecht ein. *Die Bezugsgröße ist das Gemeindegebiet bzw. eine gesonderte Gemarkung, die zur betreffenden Gemeinde gehört (Exklave).* Damit ist nicht die Pflicht verbunden, die Jagd auf diesen Grundstücken selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen (vgl. § 7 Absatz 1).

Diese Regelung ist vor allem im Hinblick auf Waldgrundstücke von besonderer Bedeutung. Waldbesitzer erhalten hierdurch das Recht, die Jagdausübung auf den eigenen Flächen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Voraussetzung hierfür ist ein gewisser Grad der Professionalisierung bei der Waldbewirtschaftung, der Kenntnis der Lage der eigenen Flächen und dem Vorhandensein von Zielen bei der Waldbewirtschaftung. Es muss hierfür das Potential da sein, die eigenen Flächen zu bewirtschaften und nunmehr die Jagd auf ihnen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es ist nicht zu erwarten, dass strukturbedingt hierzu zahlenmäßig der Großteil der Waldbesitzer in der Lage sein wird.

Rund 100.000 Waldbesitzer gehören rund 620.000 ha des Privatwaldes. Rund 93.000 Waldbesitzer (93 %) besitzen maximal 10 ha Wald, zusammengekommen besitzen sie 200.000 ha Wald, also rund ein Drittel des Privatwaldes. Hingegen besitzen nur knapp 6.800 Waldbesitzer (7 %) Waldbesitz über 10 ha, zusammengekommen beträgt diese Fläche allerdings rund 377.000 ha, also 61 % des gesamten Privatwaldes.

Zielgruppe dieser Regelung sind demzufolge mit Blick auf die Gesamtzahl relativ wenige Waldbesitzer, die allerdings überproportional viel Wald verfügen. Ihnen die Möglichkeit der Jagdausübung einzuräumen hat zwei Effekte. Zum einen halten sie damit den entscheidenden...Schlüssel für eine Jagdausübung in der Hand, die sie selbst steuern können. Zum anderen sorgt die relativ geringe Anzahl an Grundbesitzern, die in den Genuss dieser Regelung kommen dafür, dass die Strukturen vor Ort nicht in Gänze den Charakter der bisherigen Jagdstruktur verlieren.

Obwohl davon die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen größer 10 Hektar von dieser Regelung eingeschlossen sind, ist diese Zielgruppe nicht Adressat dieser Regelung. Auf landwirtschaftlichen Flächen entstehender Wildschaden ist relativ unkompliziert beziffer- und ausgleichbar. Inwieweit Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen ihr Jagdausübungsrecht in Anspruch nehmen werden, ist schwer abzuschätzen.

Die vorgeschriebene Untergrenze, die Jagd auch auf Grundstücken auszuüben, die mindestens einen Hektar groß sind – wenn insgesamt mindestens zehn Hektar Eigentum vorhanden sind – trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Jagd immer ein sicherer Kugelfang für den abgegebenen Schuss vorhanden sein muss. Bei Flächen deutlich unter einem Hektar ist dies irgendwann nicht mehr gegeben. Darüber hinaus bietet eine Jagdfläche von einem Hektar üblicherweise die Gewähr, dass das beschossene Stück Wild nach dem Schuss auf demselben Grundstück verendet und somit verbleibt. Keine Grundstücksgröße ist per se ein Garant für Sicherheit

bei der Jagdausübung. Bei jedem Schuss muss der Jagende mit Erholungssuchenden rechnen. Ist die Sicherheit vor der Schussabgabe nicht gewährleistet, so muss in jedem Fall der Schuss unterlassen werden. Flächen ab einem Hektar sind darüber hinaus groß genug, damit sie vor Ort auf- und wiederfindbar sind.

Zu § 7 Ausübung des Jagdrechtes auf Eigentumsflächen, Verantwortlicher Jagdausübungsberechtigter

Absatz 1

Das im § 6 Absatz 3 normierte Jagdausübungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn dies der unteren Jagdbehörde mindestens einen Monat vor Beginn des Jagdjahres angezeigt wurde. Als Eigentumsnachweis ist ein aktueller Katasterauszug erforderlich, der nicht älter als sechs Monate sein sollte. Nach Anzeige obliegt mit Beginn des darauffolgenden Jagdjahres das Jagdausübungsrecht dem Eigentümer solange, bis er es widerruft. Nach Widerruf und Beginn des darauffolgenden Jagdjahres fallen die Flächen zurück an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder das angegliederte Eigentum.

Absatz 2

Übt ein Jagdausübungsberechtigter sein Jagdausübungsrecht selber aus und war seine Grundfläche zuvor Teileines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, so muss die betroffene Jagdgenossenschaft in Kenntnis gesetzt werden. Sie hat daraufhin die Aufgabe, ihr Jagdkataster entsprechend anzupassen. Mit der Entscheidung des Eigentümers, sein Jagdausübungsrecht wahrzunehmen verliert er mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Jagdjahres seine Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft. Das gilt solange fort, bis er die Eigenbejagung widerruft. Mit dem auf den Widerruf folgendem Jagdjahr erlangt er die volle Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft zurück. Gleichzeitig geht die Pflicht zur Übernahme von Wildschäden wieder auf die Jagdgenossenschaft über.

Analog zu § 6a Bundesjagdgesetz ist es nunmehr auch möglich, als Eigentümer sich der Bejagung durch die Jagdgenossenschaft zu entziehen und unmittelbar Einfluss auf die Jagd und damit sein Eigentum zu nehmen.

Absatz 3

Analog zu Absatz 2 ist bei zuvor angliederten Grundstücken der Eigentümer zu informieren, an dessen Grundstück die nunmehr selbst bejagten Flächen angegliedert worden sind, damit dieser mit Beginn des neuen Jagdjahres diese Flächen nicht mehr selbst bejagt.

Absatz 4

Die Benennung eines verantwortlichen (bevollmächtigten) Jagdausübungsberechtigten soll die Kommunikation zwischen Behörde und Jagdausübungsberechtigten erleichtern. Der bevollmächtigte Jäger dient der unteren Jagdbehörde als vertretungsbefugter Ansprechpartner.

Zu § 8 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Absatz 1

Um eine flächendeckende Jagdausübung sicherzustellen, werden sämtliche bejagungsfähigen Grundstücke, die von ihren Eigentümern nicht selbst bejagt werden oder aufgrund ihrer Größe nicht bejagt werden dürfen, Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

Absatz 2

Das Jagdausübungsrecht wird von der Jagdgenossenschaft insgesamt wahrgenommen. Dabei stehen der Jagdgenossenschaft mehrere Möglichkeiten offen. Sie kann das Jagdausübungsrecht direkt wahrnehmen und Jäger einsetzen oder beispielsweise das Jagdausübungsrecht verpachten.

Absatz 3

Dieser Grundsatz kann vertraglich über den Jagdpachtvertrag auf die Jagdpächter übertragen werden.

Absatz 5

Den Jagdgenossenschaften steht mit dem Recht der Ausübung des Jagdrechts für ihre Mitgliedsflächen auch die Pflicht zu, für Wildschäden aufzukommen. Sind bestimmte Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vom Eigentum Dritter umschlossen, kann dies dazu führen, dass trotz Bejagung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch die Jagdgenossenschaft das Entstehen von Wildschäden nicht verhindert werden kann. In diesem Fall muss die Pflicht zur Verhütung bzw. Kompensation von Wildschäden auf denjenigen Eigentümer übergehen können, dem maßgeblich hierfür die jagdlichen Möglichkeiten obliegen. Damit verbunden ist im Gegenzuge das Recht bzw. die Pflicht zur Jagdausübung.

Zu § 9 Jagdgenossenschaften

Absätze 1 bis 7

Die bisherigen Regelungen aus dem Landesjagdrecht zur Organisation der Jagdgenossenschaften haben sich bewährt und werden übernommen.

Absatz 8

Zur Verwaltung einer Jagdgenossenschaft ist ein Kataster erforderlich, aus dem die Eigentümer und ihre Flächen hervorgehen. Sinnvollerweise wird dies elektronisch geführt. Zur Führung eines digitalen Jagdkatasters sind entsprechende Flächendaten erforderlich. Das Land stellt die hierfür erforderlichen Daten bereit. Die Geodaten sind für die Jagdgenossenschaften im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) abrufbar. Nur die Jagdgenossenschaften kennen die Lage ihrer Flächen. Sie sollen daher verpflichtet sein, diese elektronisch den unteren Jagdbehörden zur Verfügung zu stellen. Die unteren Jagdbehörden benötigen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Lage der jeweiligen Jagdgenossenschaften.

Absätze 9 bis 11

Die bisherigen Regelungen aus dem Landesjagdrecht haben sich bewährt und werden übernommen.

Absatz 12

Bislang regelten die Satzungen das Ende der Amtsgeschäfte der Jagdvorstände sehr heterogen. Mit der gesetzlichen Verankerung einer maximalen Amtszeit des Jagdvorstandes wird landesweit vereinheitlicht klargestellt, wie lange eine Amtszeit maximal dauern kann.

Absatz 13

Die Forstbetriebsgemeinschaft verfügt über einen Vorstand, der seine Mitglieder vertritt. Dieser soll seine Mitglieder auch in den Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft vertreten dürfen.

Zu § 10 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Auf Flächen, auf denen die Jagd aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung grundsätzlich nicht mit der Zweckbestimmung der Flächennutzung ein Einklang steht, ruht die Jagd. Eine reguläre Bejagung ist daher nicht möglich. Sie sind daher nicht Teil von gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Zu § 11 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben ihren Ursprung in einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 (Beschwerdenummer 9300/07), wonach Grundstückseigentümer unter bestimmten Umständen die Bejagung ihrer Grundflächen nicht zu dulden brauchen. Die Regelungen aus dem § 6a BJagdG wurden übernommen.

Zu § 12 Stadtjägerinnen und Stadtjäger

Absatz 1

Stadtjäger haben die vorrangige Aufgabe, zwischen den Belangen der Wildtiere und den Ansprüchen von Eigentümern befriedeter Bezirke zu vermitteln. Im Wesentlichen steht hier die Aufgabe, den Eigentümern durch Aufklärung und Beratung Wege aufzuzeigen, mit dem Vorkommen von Wildtieren in der Nachbarschaft umzugehen. Da eine Bejagung in befriedeten Bezirken nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kommt präventiven Maßnahmen gegen Schäden oder Belästigungen eine zentrale Rolle zu (z. B. bauliche Maßnahmen, Umgang mit Komposthaufen). Allerdings können jagdliche Maßnahmen notwendig sein, daher ist die Jagdausübung in befriedeten Bezirken nicht kategorisch ausgeschlossen.

Absatz 2

Der Einsatz von Stadtjägern obliegt den Gemeinden für ihr Gemeindegebiet. Sie entscheiden über ihren Einsatz und das Aufgabenspektrum. Sie sollen in besonderen Fällen die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen durchführen zu lassen, ohne dass die Zustimmung der Eigentümer vorliegt.

Absatz 3

Der Begriff Stadtjäger ist geschützt. Er ist an den Besitz eines Jagdscheines geknüpft und bedarf der Anerkennung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Stadtjäger über eine gewisse Sachkunde verfügen (Tierschutzaspekt) und im Umgang mit Menschen in Konfliktsituationen geschult sind.

Absatz 4

Setzt die Gemeinde keine Stadtjäger ein und ist dennoch Handlungsbedarf erkennbar, kann die untere Jagdbehörde Jagdscheininhaber bestimmten Jagdhandlungen genehmigen.

Absatz 5

Einheitliche Prüfungsstandards sollen sicherstellen, dass die Stadtjäger im Land Brandenburg über bestimmte und vergleichbare Ausbildungen und Kenntnisse verfügen.

Zu § 13 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein

Der Gesetzgeber macht von seiner Möglichkeit gemäß § 15 Absatz 5 Bundesjagdgesetz Gebrauch und ermächtigt die Landesregierung eine Jägerprüfungsverordnung zu erlassen. Die Rechtsverordnungen zur Jägerprüfung (JPO) vom 28. Februar 2007 sowie die Falknerprüfungsordnung (FPO) vom 14. September 2005 gelten weiterhin. Die Festlegung, dass Antragsteller persönlich bei der unteren Jagdbehörde zu erscheinen haben ist geboten, um den Behörden die Möglichkeit zu geben, ihrer Prüfpflicht aus dem Bundesjagdgesetz nachzukommen. Die Praxis hat gezeigt, dass ein rein formulargebundenes Verfahren nicht ausreicht.

Zu § 14 Jagdabgabe

Die Jagdabgabe wird weiterhin erhoben. Die Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe kommt den genannten Zwecken zugute. Diese sind spezifisch auf die Gruppe der Jägerinnen und Jäger, des Wildes und seines Lebensraumes zugeschnitten.

Zu § 15 sachliche und örtliche Verbote

Absatz 1

Nummer 1

Das hier verankerte Bleiminimierungsgebot hebt auf den Stand der Technik ab. Dabei muss unter den am Markt verfügbaren Munitionssorten diejenige auf der Jagd Verwendung finden, deren Verwendung sich in der Praxis bewährt hat und die mit Blick auf das Gesamtangebot so wenig Blei wie möglich enthält.

Nummer 2

Die Verwendung der hier verbotenen Munitionsarten bietet nicht in jedem Fall die Gewähr einer tierschutzgerechten Tötung des Schalenwildes beziehungsweise nicht die Möglichkeit einer erfolgversprechenden Nachsuche. Sie soll daher als Alternative zu bewährter Büchsenmunition nicht zur Anwendung kommen. Einzige Ausnahme bildet der Sehrotschuss als Fangschuss. Hierbei ist eine Situation zu verstehen, bei der das Wild auf naher Distanz getötet werden kann. Dies ist mit Sehrotmunition tierschutzgerecht möglich.

Nummer 3

Büchsenmunition mit dieser Leistungsuntergrenze haben sich über viele Jahrzehnte bei der tierschutzgerechten Jagd auf Rehwild bewährt.

Nummer 4

Büchsenmunition mit dieser Leistungs- und Kaliberuntergrenze haben sich über viele Jahrzehnte bei der tierschutzgerechten Jagd auf Schalenwild (außer Rehwild) bewährt.

Nummer 5

Das Leistungsvermögen der handelsüblichen Kurzwaffenpatronen sowie die Reichweite und Zielgenauigkeit von Kurzwaffen ist denen von Langwaffen regelmäßig unterlegen. Auf der regulären Jagdausübung sollen sie daher keine Anwendung finden. Ausnahme bilden hier der Fangschuss sowie die Bau- und Fallenjagd. Hier sind die Bedingungen derart verschieden, sodass die genannten Nachteile nicht zum Tragen kommen. Beim Fangschuss erfolgt die Schussabgabe auf kurze Distanz auf ein sich nicht schnell bewegendes Ziel. Bei der Bau- und Fallenjagd wird keine leistungsstarke Munition benötigt.

Nummer 6

Die Nachtjagd soll auf die Wildart Schwarzwild beschränkt bleiben, um dem übrigen Wild zumindest während der Nachtzeit Ruhe vor der Jagdausübung zu gewähren. Es ist bekannt, dass die Jagdausübung eine nicht unwesentliche Störgröße beim Wild darstellt.

Nummer 7

Fangen und Töten von Federwild unterliegt den Regelungen der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Die in Artikel 8 verbotenen Mittel, Einrichtungen und Methoden sind in Anhang IV konkret aufgeführt. Bisher ist der Katalog im § 19 BJagdG ins nationale Recht umgesetzt worden. Der Landesgesetzgeber setzt nun die Verbotsstatbestände für die Vögel mit Jagdrecht direkt um.

Nummer 8

Um die Scheu der Wildtiere nicht auf Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeuge zu übertragen, soll die Jagd aus diesen Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Menschen, die auf die ausschließliche Benutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen sind, werden dadurch von der Jagdausübung ausgeschlossen. Allerdings sind sie aufgrund dieses Handicaps nicht in der Lage – verletztem Wild, welches aus der Erreichbarkeit des Fahrzeuges gerät, rasch nachzustellen, um es von seinen Leiden zu erlösen.

Nummer 9

Bei der Jagd mit Hunden ist zwischen stöbern und hetzen zu unterscheiden. Stöberhunde sind aufgrund ihrer Körpergröße und der angezüchteten Eigenschaft, während der Verfolgung des Wildes auf der Spur zu bellen („Spurlaut“) regelmäßig nicht in der Lage, gesundes Wild einzuholen und zu greifen. Hunde die hetzen, bringen aufgrund ihrer Körpergröße (Schnelligkeit) diese Voraussetzung mit. Kommt hinzu, dass sie nicht spurlaut sind, verfügen sie über die Möglichkeit zu hetzen. Ihr Einsatz bei gesundem Wild ist tierschutzwidrig und damit verboten, weil gehetztes Wild vermeidbaren Leiden ausgesetzt wird.

Nummer 10

Der Nutzen von Wildquerungshilfen (Wildbrücken) über Verkehrswege hängt maßgeblich davon ab, dass das Wild sie benutzt. Die Jagdausübung in der Nähe von Wildbrücken kann dazu führen, dass das Wild diesen Bereich meidet. Da der Nutzung von Wildquerungshilfen überregional ist, ist eine Beschränkung der Jagdausübung im nahen Umfeld der Anlage verhältnismäßig.

Nummer 11

Die Jagd am Fuchs- oder Dachsbau kann immer dazu führen, dass einem eingeschlossenen Hund geholfen werden muss. Das bedeutet ausgraben. Damit werden zumindest Teile der Bauten zerstört. Dieser Eingriff steht in keinem Verhältnis zum regelmäßigen Nutzen der Jagd auf diese Baubewohner.

Absatz 2

Die sachlichen Verbote in Absatz 1 heben auf den Regelfall der Jagdausübung im Land Brandenburg ab. Es sind eine Reihe von Situationen denkbar oder eben nicht im Voraus absehbar, die Maßnahmen mehr oder minder kurzfristig erforderlich machen, die eine Ausnahme von den Verboten rechtfertigen.

Es sind Einzelfälle möglich (Stadtjagd, akute Wildschadenssituationen) bei denen mit Ausnahmegenehmigungen auf besondere Situationen reagiert werden muss. Der Unterschreitung von Mindestenergiewerten kann bei der Stadtjagd eine Rolle spielen. Die Aufhebung des Nachtjagdverbotes kann in Einzelfällen das Mittel der Wahl sein, um einer besonderen Wildschadenssituation zu begegnen.

Absatz 3

Die Regelung des § 20 Absatz 1 BJagdG ist bewährt und wird übernommen. Eine Einschränkung der Jagd erfolgt grundsätzlich an Orten, an denen andere öffentliche Belange Vorrang genießen. Hier kommen beispielsweise Friedhöfe (soweit auf diesen befriedeten Flächen die Jagdausübung erlaubt worden ist) oder Gedenkstätten in der Landschaft Frage.

Die Sicherheit bei der Jagdausübung steht über allem und ist in jedem Einzelfall vorrangig. Hier gelten die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft.

Zu § 16 Jagdgatter

Absatz 1

Wildtiere kennzeichnet die Besonderheit, dass sie sich ihren Lebensraum frei suchen können. Das unterscheidet sie vom Vieh. Daher verlieren Wildtiere eine entscheidende Eigenschaft, wenn sie eingegattert werden. Es widerspricht dem Grundgedanken der Jagd auf freie Tiere, wenn sie in einem Gatter ausgeübt wird. Einzige Ausnahme bildet hier die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Wildschweinen, die nur in einem Gatter möglich ist.

Absatz 2

Dem Verständnis nach Absatz 1 kann in Gattern, in denen zu landwirtschaftlichen Zwecken Wild gehalten wird, keine Jagd ausgeübt werden. Jagdrechtliche Vorschriften kommen hier nicht zur Anwendung.

Zu § 17 Fallenjagd

Absatz 1

Die Fallenjagd unterscheidet sich von der Jagd mit dem Gewehr dadurch, dass keine unmittelbare Einflussmöglichkeit des Jägers auf das gefangene Wild besteht. Der Fallenfänger muss daher technisch so gestaltet werden, dass die Tierschutzbelange unbedingt sichergestellt sind und keine Gefahren für Dritte von der Falle ausgehen können.

Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Ansprüche im Absatz 1. Fehlfänge lassen sich sicher nur vermeiden, wenn das Wild lebend gefangen wird. So ist sichergestellt, dass vor der Tötung eine zweifelsfreie Ansprache der Wildart und eine Freilassung bei Fehlfängen möglich ist. Lebendfallen müssen so fangen, dass das Wild nicht verletzt wird.

Absatz 3

Es ist bekannt, dass der Aufenthalt des gefangenen Wildes in der Falle eine große Belastung für das gefangene Tier darstellen kann. Daher ist der Zeitraum zwischen Fang und Erlegung so kurz wie möglich zu halten. Hierbei sind technische Lösungen auf dem Markt, die den Fang der Falle anzeigen. Der verantwortliche Fallenbetreiber hat nach dem Fang unverzüglich die Erlegung vorzunehmen.

Absatz 4

Die Anzeige für den Betrieb einer Saufalle/eines Saufanges umfasst mindestens folgende Angaben: Name des Fallenbetreibers mit Jagdscheinnummer, Einsatzort (Jagdgebiet oder Grundstück im befriedeten Bezirk), Bauart der Falle und Angabe weiterer Fallenbetreiber.

Absatz 5

Die Rechtsverordnungsermächtigung ist erforderlich, um die Details zum Fallenfänger entsprechend der tierschutzrechtlichen und technischen Anforderungen zu präzisieren.

Absatz 6

Eine Übergangsregelung für bereits im Einsatz befindliche Fallentypen von Lebendfangfallen ist für den genannten Zeitraum verhältnismäßig und mit einer Fristsetzung versehen worden.

Zu § 18 Meldepflicht

Absatz 1

Bei einem Zusammenstoß zwischen einem Kraftfahrzeug und Wild ist immer davon auszugehen, dass das Wild entweder getötet oder verletzt wird. Aus Gründen des Tierschutzes ist verletztes Wild immer nachzusuchen. Hierfür muss der Jagd ausübungs berechtigte Kenntnis vom Unfall erhalten. Wird das Wild bei einem Zusammenstoß getötet, ist eine Meldung ebenfalls erforderlich, um die Entsorgung des Wildkörpers veranlassen zu können.

Absatz 2

Verletztes Wild muss unverzüglich von seinem Leiden erlöst werden. Dazu ist eine Meldepflicht für gefundenes und verletztes Wild geboten. Bei verletztem oder verendetem Wild können auch Tierseuchen die Ursache sein. Es ist daher auch aus dieser Hinsicht von Bedeutung, ihre Funde zu melden.

Zu § 19 Abschussregelung

Absatz 1

Die Bejagung des Wildes unterliegt zwei wichtigen Prämissen. Zum einen ist sie so (intensiv) durchzuführen, dass eine ordnungsgemäße Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft gewährleistet ist. Dabei sind die Wildschäden das Maß der Dinge. Auf der anderen Seite darf durch die Jagdausübung die Wildtierpopulation nicht gefährdet werden. Maßstab hierfür ist die Rote Liste der gefährdeten Arten.

Absatz 2

Die Höhe der Schalenwildbestände sind maßgeblich für die Höhe der Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft. Die Schalenwildstrecken haben sich für das Gebiet des Landes Brandenburg in den vergangenen rund 60 Jahren mindestens vervierzehnfacht. Gleichzeitig ist der Wald nicht mehr in der Lage sich flächig natürlich und ohne Schutzmaßnahmen zu verjüngen. Daher soll beim Abschuss des Schalenwildes ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass eine entsprechende Anzahl erlegt wird.

Absatz 3

In Absatz 3 wird die Zielsetzung für die Abschussregelung für den Wald spezifiziert. Maß für angepasste Schalenwildbestände ist demnach ein sich natürlich und ohne Schutzmaßnahmen verjüngender Wald. Das schließt alle Baum- und Straucharten sowie die krautigen Pflanzen ein. Nur so kann sich der Wald als Ökosystem und klimastabil entwickeln. Der Fokus auf nur wenigen Baumarten wird den heutigen Ansprüchen an den Wald nicht mehr gerecht. Waldinventuren sowie die Einschätzung der unteren Forstbehörde sollen als Weiser für die Zielerreichung dienen.

Absatz 4

Wild, das in seinem Bestand als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft worden ist (Rote Liste für gefährdete Arten) darf nur noch im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden oder ist gänzlich von der Jagd zu verschonen. Dies soll sicherstellen, dass die Abschusszahlen den Erfordernissen der Populationsentwicklung angepasst werden.

Über diese Interventionsmöglichkeit wird sichergestellt, dass sich der Populationszustand bedrohter Wildarten nicht durch die Jagd verschlechtert. Gleichzeitig wird nur dort regulierend vom Staat eingegriffen, wo Handlungsbedarf besteht. Die Entwicklung der Schalenwildbestände der letzten 60 Jahre lässt nicht erwarten, dass eine staatliche Einflussnahme erforderlich sein wird.

Absatz 5

Das Führen von Streckenlisten und deren Meldung an die unteren Jagdbehörden gibt einen Überblick über die Intensität der Jagd im Land Brandenburg. Das Führen von tagaktuellen und elektronischen Streckenlisten ab 2024 eröffnet zum ersten Mal die Möglichkeit für die Behörden, die Meldungen zu kontrollieren.

Absatz 6

Das Verfahren und die Inhalte für die Einführung von Abschussplänen sowie das Verfahren zur und die Inhalte für die Streckenmeldung soll über eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 20 Invasive Arten

Die Regelung setzt die im Bundesnaturschutzrecht verankerten Managementmaßnahmen für Wildtierarten um, die den Status als invasive Art haben.

Zu § 21 Jagdzeiten

Absatz 1

Die Festlegung von Jagdzeiten soll durch Rechtsverordnung geregelt werden. So wird gewährleistet, dass sie den Erfordernissen gemäß zeitnah angepasst werden können. Dies kann beispielsweise aufgrund § 20 Absatz 4 notwendig werden.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Wild ausschließlich innerhalb der festgesetzten Jagdzeiten erlegt werden darf. Ausnahme ist hier regelmäßig die Erlegung von krankem Wild aus Gründen des Tierschutzes, um es von seinen Leiden zu erlösen.

Absatz 3

Die Erlegung von Wild innerhalb der Jagdzeiten entbindet nicht von der Pflicht, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu schonen. Beim Schwarzwild endet die Aufzuchtphase dann, wenn die Frischlinge ihre Fellstreifen verloren haben.

Absatz 4

Die hier festgeschriebene Ausnahmemöglichkeit von den Grundsätzen nach Absatz 2 ist erforderlich, um im Einzelfall höherrangige Güter zu schützen. Hierzu zählen die öffentliche Sicherheit und das Leben und die Gesundheit von Menschen.

Zu § 22 Schießleistungsnachweis

Das Tierschutzrecht macht für die Jagdausübung die Ausnahme, dass hier vor der Tötung des Wildes keine Betäubung durchgeführt werden muss. Das ist nur mit den Belangen des Tierschutzes vereinbar, wenn die Tötung mit der Schusswaffe durch einen Treffer der lebenswichtigen Organe herbeiführt wird. Treffer an anderen Körperteilen des Wildes führen nicht sofort zum Tod und verursachen vermeidbare Leiden und Schmerzen. Die Jäger müssen daher im Umgang mit der Schusswaffe sehr sicher und routiniert sein, gerade auch dann, wenn häufig nur wenig Wildtiere erlegt werden. Der Umgang mit der Schusswaffe erfordert regelmäßige Übung, um in jedem Falle treffsicher zu schießen. Diese Routine kann und darf nicht auf der Jagd

erlangt werden, sondern ausschließlich auf einem Schießstand. §22 soll sicherstellen, dass die Jäger vor der Jagdausübung bei Gesellschaftsjagden und der Jagd mit Schrot zuvor einen Schießleistungsnachweis erbringen, da bei diesen Jagdarten überwiegend auf sich bewegendes Wild geschossen wird. Hier sind die Anforderungen an die Schießfertigkeiten deutlich höher, als bei der Einzeljagd auf meist ruhig stehendes Wild.

Absatz 1

Der Schießleistungsnachweis ist jährlich zu erbringen und dem Jagdleiter schriftlich vorzuweisen. Der Jagdleiter einer Gesellschaftsjagd oder einer Jagd mit Schrot hat sicherzustellen, dass die an der Jagd teilnehmenden Schützen über einen entsprechenden Schießleistungsnachweis verfügen. Bei der Alleinjagd mit Schrot haftet der Schütze selbst.

Absatz 2

Die Kontrolle und Bestätigung der erbrachten Schießleistung obliegt den verantwortlichen Trägern der Schießstätten oder Vereinen als Ausrichter von Leistungsschießen.

Absatz 3

Die genauen Anforderungen an die Schießleistungsnachweise für Kugel und Schrot sollen in einer Rechtsverordnung beschrieben werden. Bestandteil der Verfahrensfestlegung ist auch die einheitliche Vorgabe eines Dokumentes für den Schießleistungsnachweis.

Zu §23 Nachsuche

Absatz 1

Es ist die zentrale Pflicht der Jagdausübungsberechtigten, krankes oder verletztes Wild unverzüglich nachzusuchen und zu erlegen. Dieses Erfordernis aus Gründen des Tierschutzes darf nicht deswegen zurückstehen, weil Grenzen der Jagdausübungsberechtigung erst eine Abstimmung zwischen den Nachbarn erforderlich machen. Die Nachsuche auf Wild hat nach den hergebrachten Grundsätzen der Nachsuche zu erfolgen. Das kann auch bedeuten, dass mit einer Nachsuche aufgrund der besonderen Verletzung des Wildes erst zeitversetzt zu beginnen, um die Erfolgsaussichten zu erhöhen.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Verantwortung für eine Nachsuche beim Jagdausübungsberechtigten liegt, auf dessen Eigentum oder in dessen Jagdbezirk die Nachsuche begann beziehungsweise erforderlich wurde. Eigentums- oder Jagdbezirkgrenzen stellen für den Verlauf der Nachsuche keinen Grund dar, die Nachsuche zu unter- oder abubrechen. Lediglich soll bei einer Grenzüberschreitung versucht werden, den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zu informieren. Gelingt dies nicht ohne Verzug, ist dieser im Nachgang über die Nachsuche in Kenntnis zu setzen. Das Nachsuchengespann ist berechtigt, Grenzen mit geladenen Schusswaffen und Jagdhunden zu überqueren.

Absatz 3

Der Nachsuchenfürher (Hundeführer) darf für die grenzüberschreitende Nachsuche weitere Hunde und eine weitere Person mit Schusswaffen mitführen (Nachsuchengespann). Dies ist oft notwendig, um bei schwierigen Nachsuchen zum Erfolg zu kommen. Konflikte mit dem Jagdrecht sind hierbei nicht erkennbar. Jagdscheininhabern wird vom Staat das Vertrauen entgegengebracht, mit Waffen umzugehen. Es ist daher abwegig anzunehmen, dass das Überschreiten von Jagdgrenzen in Jagdausrüstung zur Verletzung fremden Jagdausübungsrechts führen soll.

Absatz 4

Erreicht das Nachsuchengespann das kranke oder verletzte Wild, so ist es unverzüglich von seinen Leiden oder Schmerzen zu erlösen, in dem es erlegt wird. Dabei kommt einer sicheren Schussabgabe der Vorrang zu.

Absatz 5

Diese Regelung klärt die Eigentumsfrage für den Fall, dass die grenzüberschreitende Nachsuche mit dem Erlegen des Wildes endet.

Absatz 6

Für den Fall, dass die Nachsuche über befriedete Gebiete, Hofräume oder Hausgärten führt, ist ihre Fortsetzung zulässig und geboten. Der Aspekt des Tierschutzes, das Wild unverzüglich von seinen Leiden und Schmerzen zu erlösen, soll den Vorrang vor dem Schutz privater Interessen genießen. Die Anwendung VON Schusswaffen steht wieder unter dem Vorbehalt der sicheren Schussabgabe.

Absatz 7

Der Vorbehalt der Nachsuche innerhalb von Gebäuden durch den Eigentümer soll dem Schutz der Privatsphäre sicherstellen. Allerdings ist die Zustimmung zu erteilen, wenn keine bedeutenden Belange (Privatsphäre, Sicherheit) gegen die Fortführung der Nachsuche vorhanden sind.

Zu § 24 Jagdhunde

Bei der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden aus praktischen und aus Gründen des Tierschutzes unverzichtbar. Sie stellen sowohl vor als auch nach dem Schuss eine tierschutzgerechte Jagd sicher. Aus diesem Grunde sind sie bei der Jagd bereitzuhalten, sodass sie bei Bedarf zum Einsatz kommen können.

Absatz 1

Jagdhunde haben ihre jagdliche Brauchbarkeit durch entsprechende Prüfungen nachzuweisen. Eine Rassezugehörigkeit ist dabei nicht entscheidend, sondern die nachgewiesene Leistung. Der Nachsuche auf verletztes Wild kommt dabei ein besonderes Gewicht zu, da es hier besonders darum geht, das Wild von seinen Schmerzen und Leiden zu erlösen.

Absatz 2

Brauchbarkeitsprüfungen andere Bundesländern werden vorbehaltlos in Brandenburg anerkannt, auch wenn die Voraussetzungen zur Erlangung der Brauchbarkeit

in den Ländern unterschiedlich sind und nicht in jedem Fall denen vom Land Brandenburg entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass in allen Bundesländern eine tierschutzgerechte Jagd mit brauchbaren Hunden durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund stellt die Anerkennung eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar und baut eine Hürde bei dem Einsatz von Hunden aus anderen Bundesländern ab.

Absatz 3

Diese Kontrollmöglichkeit stellt sicher, dass die Vorgabe nach Absatz 1 eingehalten wird.

Absatz 4

Die Kriterien für die Brauchbarkeit von Hunden für die Jagd sollen in einer Rechtsverordnung definiert werden. Des Weiteren soll das Verfahren der Prüfung festgelegt werden, um eine einheitliche Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen sicherzustellen. Die Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) vom 14. September 2005 gilt weiterhin.

Auf Basis dieser Verordnungsermächtigung können weitere Verordnungen für die Brauchbarkeit von Hunden für die Jagd erlassen werden. Der jagdliche Einsatz zu speziellen Zwecken steht dabei im Mittelpunkt der Regelung, zum Beispiel für die Ausbildung und Prüfung von Kadaversuchhunden im Rahmen der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest.

Zu § 25 Überjagen von Jagdhunden

Bei Gesellschaftsjagden im Wald kommt dem Jagdhundeinsatz eine wichtige Bedeutung zu, um das Wild zu finden und vor die Schützen zu treiben. Gleichzeitig kann es passieren, dass die Hunde beim Jagen die Grenzen des Jagdausübungsrechts passieren. Das ist nicht auszuschließen. Möchte man dies sicher vermeiden, müsste auf den Einsatz von Jagdhunden verzichtet werden. Das würde wiederum bedeuten, die Effektivität der Jagd stark zu mindern und die mit der Jagd verbundenen Ziele nicht zu erreichen.

Daher soll das sogenannte Überjagen von Jagdhunden in bestimmten und zahlenmäßig begrenzten Fällen vom Jagdnachbarn zu dulden sein.

Zu § 26 Anordnung zur zeitweiligen Regelung der Ausübung der Jagd

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisher geltenden Regelungen. Die im § 59 BbgJagdG enthaltenen Nummern 4 und 5 sind entfallen. Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Zu § 27 Wildseuchen, Afrikanische Schweinepest

Absatz 1

Für den Umgang mit Wildseuchen ist deren Entdeckung der erste sehr wichtige Schritt. Die Jagdausübungsberechtigten sind daher verpflichtet Anzeichen, die auf das Vorhandensein von Wildseuchen hinweisen, umgehend zu melden. Dabei kommt die Verhaltensauffälligkeit sowie Kadaverfunde in Frage.

Absatz 2

Im Land Brandenburg wurde im September 2020 erstmalig die Afrikanische Schweinepest (ASP) festgestellt. Für die Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist die Bestandesreduzierung des Schwarzwildes eine zentrale Maßnahme, weil nur so die Infektionskette unterbrochen werden kann. Es sind daher alle in Frage kommenden Potentiale auszuschöpfen, um den Schwarzwildbestand zu reduzieren. Die meisten Jagdscheininhaber sind nicht jagdausübungsberechtigt und stehen als Jäger ohne Revier zur Verfügung. Parallel gibt es viele Grundeigentümer, die nicht jagdausübungsberechtigt sind, aber Interesse an der Schwarzwildjagd haben. Sie können aufgrund dieser Regelung Jägern die Jagd auf Schwarzwild auf ihrem Grundstück ermöglichen. Es sind auch Fälle denkbar, in denen Grundbesitzer nicht jagdausübungsberechtigt sind, aber über einen Jagdschein verfügen. Sie könnten selber auf Schwarzwild auf ihren Flächen die Jagd ausüben. Eine vergleichbare Regelung gab es bereits einmal. Das preußische Wildschadensgesetz von 1891 ermöglichte es den Grundeigentümern neben den Jagdpächtern auf Schwarzwild zu jagen.

Die zeitliche Begrenzung auf zwei Wochentage je Woche soll dem Jagdausübungsberechtigten genügend Möglichkeit belassen, selbst die Jagd auf Schwarzwild intensiv auszuüben. Wesentliche Zeitanteile verbleiben bei ihm. Die Beschränkung auf die geraden Wochentage in der Zeitspanne von Montag bis Donnerstag sorgt für einen laufenden Wechsel der Wochentage und eröffnet einen größeren Spielraum für den Grundeigentümer, die Jagdausübung mit andern Belangen in Einklang zu bringen. Die Jagdausübung durch den Grundeigentümer oder seiner Beauftragten ist für den Jagdausübungsberechtigten aufgrund der zeitlichen Beschränkung und der Informationspflicht berechenbar, sodass sichergestellt ist, dass es vor Ort zu keiner gegenseitigen Störung kommt. Macht der Grundeigentümer von diesem Recht auf die Schwarzwildbejagung Gebrauch, geht für diesen Zeitraum seine Jagdausübung vor der Jagdausübung des Jagdausübungsberechtigten. Somit sind Störungen der Jagd ausgeschlossen. Die untere Jagdbehörde ist je Jagdjahr nur einmal davon zu unterrichten, dass der Grundeigentümer von diesem Recht Gebrauch machen möchte. Diese Unterrichtungspflicht versetzt die untere Jagdbehörde in die Lage, die Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.

Zu § 28 Wegerechte

In der Land- und Forstwirtschaft sind bei Weitem nicht alle Grundstücke eigenständig erschlossen. Es ist daher selbstverständlich und ohne Alternative, dass eine gegenseitige Duldung für die Mitbenutzung von Wegen oder Grundstücken zu deren Bewirtschaftung vorhanden ist, wenn man die flächige Bewirtschaftung der Flächen nicht in Frage stellen möchte. Spezialgesetzliche Regelungen sind hierfür nicht erforderlich. Da zu befürchten ist, dass dies bei der jagdlichen Nutzung derselben Grundstücke nicht gleichermaßen Konsens ist, soll dies hier klargestellt werden.

Zu § 29 Fütterung

Ein wesentliches Kennzeichen von Wildtieren ist die Unabhängigkeit vom Menschen, gerade in Bezug auf die Nahrung oder Medikamente. Im Gegensatz ZUM Vieh kann und soll sich das Wild seine Nahrung und Lebensraum selbst suchen. Der Eintrag von Energie in Form von Nahrung verschiebt das natürliche Gleichgewicht zwischen der Wildtierpopulation und seinem Lebensraum. Eine Zufuhr von Energie setzen Wildtiere regelmäßig in Reproduktion um mit dem Effekt, dass die

Balance zwischen Lebensraumkapazität und Populationsgröße weiter aus dem Gleichgewicht gerät.

Während bis Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts kein Fütterungsgetreide in den Mägen von Wildschweinen nachweisbar war, hat sich dies seitdem deutlich geändert. Europaweite Studien belegen den großen Einfluss von durch Menschen ausgebrachte Nahrung bei Wildschweinen (FOURNIER-CHAMBRILLON 1993, EISFELD und HAHN 1998, HOHMANN und HUCKSCHLAG, 2004, CELLINA 2008). Dabei machte das verfütterte Getreide zwischen 32 und 41 % des durchschnittlichen jährlichen Mageninhalts der untersuchten Wildschweine aus. Der Anteil von angebautem Getreide aus der Landwirtschaft beschränkte sich nur auf den wenige Wochen langen Zeitkorridor zwischen Reife und Ernte.

Es ist das Grundprinzip des Jagdrechts und Kernaufgabe der Jagdausübung, dass die Wildtierpopulation an den jeweiligen Lebensraum angepasst wird und nicht umkehrt.

Absatz 1

Jegliches Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten. Dabei spielt der Zweck der Ausbringung keine Rolle. Die Grenzen zwischen Anlocken mit Futter (Kirrung) und einer reinen Fütterung sind fließend. Verschiedene Studien belegen den enormen Fütterungseffekt von sogenannten „Kirrungen“. Dabei stellt der für Kirrungen bevorzugte Mais über viele Monate eine wesentliche Nahrungsquelle für die Wildtiere dar. Der mit der Kirrung angestrebte Zweck – die vereinfachte Erlegung – wird oftmals vom Fütterungseffekt überlagert. Gerade bei jungen Wildschweinen (Frischlingen) entscheidet das Körpergewicht im Frühjahr darüber, ob sie bereits mit einem Jahr geschlechtsreif werden und im Frühjahr selbst Nachwuchs zur Welt bringen. Durch das Füttern des Wildes wird der evolutionsbiologische „Flaschenhals“ Winter neutralisiert. Der seit Jahrzehnten ungebremste Anstieg der Schwarzwildstrecken – und damit auch der Schwarzwildpopulation – lassen nicht erkennen, dass die Kirrung das Mittel der Wahl für eine effektive Schwarzwildreduktion gewesen ist. Vielmehr belegen Studien, dass die flächendeckend betriebene Kirrjagd vielmehr Teil des Problems darstellte.

Absatz 2

Natürliche oder naturnahe, gewachsene Äsungsbedingungen fallen nicht unter das Fütterungsverbot, auch wenn sie vom Menschen angelegt wurden.

Absatz 3

In Einzelfällen kann das öffentliche Interesse dem Fütterungsverbot vorgehen. Beispielsweise kommt hier die Fangjagd auf Schwarzwild in Frage, bei der es im Gegensatz zur Kirrjagd oft gelingt, ganze Rotten einschließlich der Leitbache zu fangen und zu erlegen.

Absatz 4

In bestimmten Einzelfällen kann es **AUS** übergeordneten Gründen notwendig sein, Wildtieren Medikamente zu verabreichen. Das Verabreichen von Narkosemitteln zur Immobilisierung fällt unter diesen Genehmigungstatbestand. Die tierschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. In der Vergangenheit kamen Impfköder

gegen die Tollwut beim Fuchs oder der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen zum Einsatz.

Zu § 30 Aussetzen und Ansiedeln von Wild

Das Aussetzen von Wild in der freien Natur ist verboten. Die Ausnahmetatbestände sind eng gefasst. Die Genehmigung muss in den Nebenbestimmungen Regelungen zu zeitlich begrenzten Jagdverboten auf die ausgesetzten Wildtiere enthalten und einen räumlichen Bezug herstellen. Dadurch wird für die ausgesetzten Wildtiere ein tierschutzgerechter Umgang in der Eingewöhnungsphase gewährleistet.

Die Inobhutnahme und die tiermedizinische Versorgung von Wildtieren, die dem Jagdrecht unterliegen wird nicht eigenständig geregelt.

Zu § 31 Fernhalten des Wildes, Wildschaden, Ausschluss

Die Regelungen des § 26 BJagdG, der §§ 43 bis 45 BbgJagdG sowie des § 8 BbgJagdDV zum Fernhalten des Wildes, Wildschaden, Ausschluss werden zusammengeführt.

Absatz 2

Sofern bereits Zäune zum Schutz gegen Wildverbiss errichtet wurden, ist es elementar, dass diese frei von Schalenwild gehalten werden. Daher ist nach dem Eindringen von Wild in den Zaun Eile geboten, das eingedrungene Wild wieder herauszutreiben oder zu erlegen. Gelingt dies dem Jagdausübungsberechtigten innerhalb von 72 Stunden nicht, soll der Eigentümer oder seine Beauftragten selbst das Recht erhalten, das eingedrungene Wild im Zaun zu erlegen. Da es sich hierbei um eine Jagdhandlung handelt, ist ein gültiger Jagdschein Voraussetzung für die Erlegung des Wildes.

Absatz 3

Neu aufgenommen worden ist die Vergrämungsjagd auf Vogelarten mit Jagdzeiten. Darunter ist auch der Vergrämungsabschluss zu subsummieren, da mittels gezielter Entnahme einzelner Individuen das Vermeidungsverhalten von Vogelschwärmen initiiert werden kann.

Zu § 32 Wildschadenschätzer

Die Wildschadenschätzer werden durch die untere Jagdbehörde bestellt und können im ganzen Land tätig werden. Neu aufgenommen wurde die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wurde bislang schon durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 33 Jagdbehörden

Die Regelung der Zuständigkeiten entspricht der bisherigen. Neu aufgenommen wurde die Ergänzung, dass bei Betroffenheit mehrerer unterer Jagdbehörden die oberste Jagdbehörde über die Federführung entscheidet.

Zu § 34 Landesjagdbeirat

Der Landesjagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde wird als beratendes Gremium für grundsätzliche Fragen zu Angelegenheiten des Jagdwesens beibehalten. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 35 Strafvorschriften

Die Regelung orientiert sich am Strafkatalog des § 38 BJagdG. Die fahrlässige Bejagung eines Elterntieres stellt keinen Straftatbestand mehr dar.

Zu § 36 Ordnungswidrigkeiten

Ein Großteil der Bestimmungen wurde aus dem Bundesjagdgesetz und dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg übernommen. Durch Wegfall von Genehmigungstatbeständen und einer Nicht-Übernahme von sachlichen Verboten aus dem § 19 BJagdG entfallen eine Reihe von Ordnungswidrigkeitstatbeständen. Die maximale Bußgeldhöhe wurde auf 50.000 € erhöht.

Zu § 37 Vollzug Ordnungswidrigkeiten , Einziehung

Die Regelung zum Vollzug der Ordnungswidrigkeiten entspricht der bisherigen Regelung aus § 61 BbgJagdG. Diese hat sich bewährt und wird beibehalten.

Zu § 38 Anordnung der Entziehung des Jagdscheins

Die Regelung hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu § 39 Verbot der Jagdausübung

Die Regelung hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu § 40 Allgemeine Auskunftspflicht

Absatz 1

Auskünfte aus den Jagdbezirken sind für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Jagdbehörden erforderlich.

Absatz 2

Die Rechtsverordnungsermächtigung ist notwendig, um jagdstatistische Daten erheben zu können. Weiterhin bedarf der Umgang mit den Daten aus den Jagdbezirken einer Regelung hinsichtlich Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe. Für Datenerhebungen im Rahmen von Inventuren wird die Rechtsgrundlage geschaffen. Diese existierte bislang nicht.

Absatz 3

In der jährlichen Jagdstatistik werden die Streckenergebnisse der einzelnen Wildarten veröffentlicht und Auskünfte über die Jagdbezirke gegeben. Weiterhin werden Angaben über die Anzahl der Jagdausübungsberechtigten, der sonstigen jagenden Personen im Land Brandenburg und über die Jungjägerausbildung im Land getätigt. Angaben zum Jagdgebrauchshundewesen und zur Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe ergänzen die Jagdstatistik für Brandenburg.

Zu § 41 Übergangsregelungen

Die bisher bestehenden Jagdbezirke werden in das neue Recht überführt. Das betrifft gemeinschaftliche Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke nach altem Recht einschließlich ihrer Abrundungen sowie An- und Abgliederungen.

Zu § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des alten Jagdgesetzes sowie mehrerer Verordnungen. Die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Prüfung von Jagdaufsehern ist weggefallen. Die Wildhandelsüberwachungsverordnung ist veraltet. Die Inhalte sind inzwischen im Lebensmittelhygienerecht geregelt. Die Verordnung über die Erhebung jagdstatistischer Daten ist ebenfalls veraltet und wird daher aufgehoben. Die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes wird ebenfalls aufgehoben, weil die Regelungen entweder zukünftig in eigenständigen Rechtsverordnungen erlassen werden oder kein Regelungsbedarf mehr besteht, da die gesetzlichen Grundlagen weggefallen sind.